

Besondere Bedingungen EXCLUSIV

Teil C

Deckungsvariante Exclusiv

Teil D

- entfällt -

Teil E

Elementar / weitere Elementargefahren

Teil F

Glasversicherung

(Stand 01.03.2026)

Versicherer und Risikoträger

Versicherer und somit Risikoträger ist die GVO Gegenseitigkeit Versicherung Oldenburg VVaG, GVO-Platz 1 in 26160 Bad Zwischenahn.

Ausschließlich diese Gesellschaft erbringt die vertraglich vereinbarten Leistungen. Angaben zum Versicherer gemäß VVG-InfoV finden Sie unter www.g-v-o.de.

Beachten Sie bitte, dass der SACHPOOL lediglich den Versicherungsschutz an den o.g. Risikoträger vermittelt und nicht der Versicherer dieses Gruppenvertrages ist.

Weitere Erläuterungen

Bei unserem HausratTarif24 (HT24) handelt es sich um einen Gruppenvertrag. Versicherungsnehmer dieses Gruppenvertrages ist die SACHPOOL-Service GbR, die gesamte Administration wird über die SACHPOOL GmbH abgewickelt.

Die hier abgebildeten Bedingungen sind mit dem Versicherer ausgehandelte, verbesserte Bedingungen, um Ihnen einen optimalen Versicherungsschutz bieten zu können.

Sie als Antragsteller sind unser Vertragspartner und wir als Dienstleister vermitteln den Versicherungsschutz an den vorgenannten Risikoträger.

Unser HausratTarif24 darf ausschließlich von freien und ungebundenen Versicherungsmaklern angeboten werden.

Immer wenn in Bezug auf die Erbringung von Leistungen aus diesem Tarif von Formulierungen, wie „wir erbringen ...“, „wir leisten ...“ bzw. „wir zahlen ...“ oder ähnlichen Formulierungen die Rede ist, ist der Versicherer bzw. Risikoträger damit gemeint.

Datenschutz

Der Schutz Ihrer Persönlichkeitsrechte ist uns sehr wichtig. Das gilt auch und vor allem im Umgang mit Ihren persönlichen Daten. Unsere aktuellen Datenschutzinformationen finden Sie unter <https://www.sachpool.de/ueber-uns/datenschutz.php>.

Inhaltsverzeichnis

In teilweiser Abänderung zu den allgemeinen Versicherungsbedingungen für den HausratTarif24.de (VHB 2022) gelten in der Deckungsvariante Exclusiv die folgenden Klauseln als vereinbart.

HausratTarif24 Exclusiv			
Teil C			
C1	Feuer	S. 6	
C1.1	Nutzwärmeschäden	S. 6	
C1.2	Rauch-, Ruß- und Verpuffungsschäden	S. 6	
C1.3	Seng- und Schmörschäden	S. 6	
C1.4	Schäden durch Blindgänger	S. 6	
C1.5	Überschalldruckwellen	S. 6	
C1.6	Anprall von Schienen-, Wasser- und Straßenfahrzeugen	S. 6	
C2	Diebstahl	S. 6	
C2.1	Diebstahl aus Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern, Wassersportfahrzeugen und Dachboxen	S. 6	
C2.2	Diebstahl von Wäsche und Bekleidung, Wäschespinnen, Gartenmöbeln und Garten-Geräten, Aufsitzrasenmähern, Rasenmäh-Robotern, Grills und Outdoor-Küchen	S. 7	
C2.3	Diebstahl von Waschmaschinen und -trocknern aus Gemeinschaftsräumen	S. 7	
C2.4	Diebstahl von fest verankerten Skulpturen	S. 8	
C2.5	Diebstahl von Haustieren, Futter- und Streuvorräten	S. 8	
C2.6	Diebstahl von Kinderspiel- und Sportgeräten	S. 8	
C2.7	Diebstahl von Kinderwagen, Stützapparaten, Gehhilfen und Rollstühlen	S. 8	
C2.8	Diebstahl von Bekleidung aus Kita oder Grundschule und während schulischer Veranstaltungen	S. 9	
C2.9	Diebstahl von Bekleidung aus Umkleide-Räumen / Kabinen von Sportstätten	S. 9	
C2.10	Diebstahl aus abgeschlossenen Schließ- und Wertfächern sowie Spinden außerhalb von Gebäuden	S. 9	
C2.11	Diebstahl von Jagdwaffen und Jagdoptik	S. 9	
C2.12	Diebstahl aus Krankenhäusern, Sanatorien, Arztzimmern sowie bei Kuraufenthalt oder Kurzzeitpflege	S. 10	
C2.13	Diebstahl aus Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen	S. 10	
C2.14	Diebstahl am Arbeitsplatz	S. 10	
C2.15	Diebstahl durch Hausangestellte	S. 10	
C2.16	Diebstahl, Beschädigung oder Verlust von Gepäckstücken und deren Inhalt	S. 11	
C2.17	Taschendiebstahl	S. 11	
C2.18	Opfer einer polizeilich angezeigten Straftat	S. 11	
C2.19	Böswillige Beschädigung durch Graffiti	S. 12	
C2.20	Einbruchdiebstahl durch nicht versicherte Räume	S. 12	
C2.21	Telefon- und Strommissbrauch nach Einbruch durch unbekannte Täter	S. 12	
C2.22	Scheck- und Kreditkartenmissbrauch	S. 12	
C2.23	Trickdiebstahl innerhalb des Versicherungsortes	S. 13	
C2.24	Erpressung / Herausgabe von versicherten Sachen an einem anderen Ort	S. 13	
C2.25	Vandalismus nach Einschleichen oder Raub	S. 13	
C3	Leitungswasser	S. 13	
C3.1	Schäden durch Wassersäulen, Zimmerbrunnen sowie Schwimmbecken und Whirlpools	S. 13	
C3.2	Schäden durch flüssige und gasförmige Stoffe	S. 13	
C3.3	Schäden durch innenliegende Regenfallrohre	S. 13	
C3.4	Schäden durch Reinigungs- oder Planschwasser	S. 14	
C3.5	Schäden durch Rückstau (ohne Elementarschadenbaustein)	S. 14	
C3.6	Wasserverlust	S. 14	
C4	Sturm / Hagel	S. 14	
C4.1	Sturmschäden ohne Mindestwindstärke	S. 14	
C4.2	Sturm- und Hagelschäden auf dem Versicherungsgrundstück	S. 14	
C4.3	Schäden durch Regen- oder Schmelzwasser / Eindringen von Niederschlägen	S. 14	
C5	Versicherte Gefahren	S. 15	
C5.1	Unbenannte Gefahren – All-Risk-Deckung	S. 15	
C5.2	Innere Unruhen, Streik, Aussperrung	S. 16	
C5.3	Beschädigung von Hausrat nach einem Unfall mit einem Transportmittel	S. 16	
C5.4	Beschädigung an Fahrrädern, die als Reisegepäck aufgegeben wurden	S. 17	
C5.5	Schäden am Hausrat durch Tiere (Schalen- oder Federwild)	S. 17	
C5.6	Tierbissschäden an elektrischen Geräten	S. 17	

C5.7	Schäden durch Spannungsschwankungen	S. 17	C7.15	Mehrkosten durch Homeoffice	S. 25
C5.8	Schäden an Kühl- und Gefriergut sowie Medikamenten	S. 17	C7.16	Mehrkosten durch Preissteigerungen	S. 26
C5.9	Vermögensschäden durch Phishing und Pharming	S. 17	C7.17	Mehrkosten durch Technologiefortschritt	S. 26
C5.10	Vermögensschäden durch Skimming	S. 18	C7.18	Mehrkosten für behinderten- oder altersgerechte Umgestaltung	S. 26
C5.11	Online-Handel-Betrug	S. 19	C7.19	Mehrkosten für energieeffiziente Elektrogeräte	S. 26
C6	Außenversicherung / Versicherungsort	S. 20	C7.20	Mehrkosten für nachhaltige Wiederbeschaffung / Reparatur	S. 27
C6.1	Außenversicherung	S. 20	C7.21	Mehrkosten für nachhaltige Kleidung, Möbel, Bodenbeläge und Farben	S. 27
C6.2	Außenversicherung für Sportgeräte	S. 20	C7.22	Miet-/Ersatzgeräte	S. 27
C6.3	Haustrat in beruflich bedingtem Zweitwohnsitz (Pendlerwohnung)	S. 20	C7.23	Reparaturkosten an Bodenbelägen, Innen-Anstrichen und Tapeten	S. 27
C6.4	Außenversicherung bei beruflichem Auslandsaufenthalt	S. 20	C7.24	Psychologische Erstbehandlung und Betreuung	S. 27
C6.5	Haustrat in Garagen außerhalb des Grundstücks	S. 20	C7.25	Reiserücktrittskosten nach einem Schaden	S. 28
C6.6	Haustrat in Einliegerwohnungen	S. 21	C7.26	Rückreisekosten bei Abbruch einer Urlaubs- oder Dienstreise	S. 28
C6.7	Haustrat in Lauben, Wochenend- und Ferienhäusern	S. 21	C7.27	Sachverständigenkosten	S. 28
C6.8	entfällt		C7.28	Schlossänderungskosten	S. 29
C6.9	Haustrat in Lagerhäusern und Speditionen (eingelagerter Hausrat)	S. 21	C7.29	Schlossänderungskosten für Wertschutzschränke und Wertbehältnisse	S. 29
C6.10	Vorübergehendes Unbewohntsein der Wohnung	S. 21	C7.30	Schlüsseldienst	S. 29
C6.11	Ständige Außenversicherung von versicherten Sachen auf dem Versicherungsgrundstück	S. 21	C7.31	Sicherheitsberatung nach Einbruchdiebstahl	S. 29
C7	Versicherte Kosten	S. 22	C7.32	Tierarztkosten	S. 29
C7.1	Behindertengerechte Einbauten	S. 22	C7.33	Umzugskosten nach einem Schaden	S. 29
C7.2	Betreuung von Haustieren im Notfall	S. 22	C7.34	Wasser-, Gas und Heizölverlust sowie Stromverlust aus Stromspeichern	S. 29
C7.3	Betreuung von Kindern im Notfall	S. 22	C7.35	Wespen-, Hornissen und Bienennester	S. 29
C7.4	Betreuung von Pflegebedürftigen im Notfall	S. 23	C7.36	Wiederbeschaffung von Ausweisdokumenten	S. 30
C7.5	Bewachungskosten	S. 23	C8	Versicherte Sachen	S. 30
C7.6	CO2-Kompensation nach Brand	S. 23	C8.1	Balkonkraftwerke	S. 30
C7.7	Datenrettungskosten	S. 24	C8.2	Brennstoffvorräte	S. 30
C7.8	Erhöhte Entschädigungsgrenze für versicherte Kosten	S. 24	C8.3	Daten aus dem Internet	S. 30
C7.9	Fehlalarm durch Rauch-, Gas- oder Wassermelder, Einbruchsmeldeanlage und Notrufen	S. 24	C8.4	Handelswaren und Musterkollektionen	S. 30
C7.10	Feuerlöschkosten	S. 24	C8.5	Haustrat einer Pflegekraft und Au-Pair	S. 31
C7.11	Hotelkosten	S. 24	C8.6	Haustrat von Familienangehörigen in Alten- und Pflegeheimen	S. 31
C7.12	Kosten nach einem Cyberangriff	S. 25	C8.7	Kraftfahrzeugzubehör	S. 31
C7.13	Kostenpauschale (Erstattung persönlicher Auslagen)	S. 25	C8.8	Smart-Home	S. 31
C7.14	Lagerkosten	S. 25	C8.9	Technische, optische oder akustische Sicherungsanlagen	S. 32
			C8.10	Wallboxen	S. 32
			C8.11	Wertsachen	S. 32

C8.12	Kundenschließfächer in Tresorräumen / Wertsachen in Bankgewahrsam	S. 33		
C9	Garantien	S. 33		
C9.1	Grob fahrlässig herbeigeführte Schäden	S. 33		
C9.2	Grob fahrlässige Verletzung von gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften	S. 33		
C9.3	Keine Anzeigepflicht bei Aufstellen eines Gerüsts / Einrüstung	S. 33		
C9.4	Erhöhte Entschädigungsgrenze für die Vorsorgeversicherung	S. 33		
C9.5	Vorsorgeversicherung für Kinder	S. 33		
C9.6	Unterversicherungsverzicht für Kleinschäden	S. 34		
C9.7	Unterversicherungsverzicht bei Umzug in Größere Wohnung	S. 34		
C9.8	Best-Leistungs-Garantie (Erweiterte Leistungsgarantie)	S. 34		
C9.9	Besitzstandsgarantie	S. 35		
C9.10	Summen- und Konditionsdifferenzdeckung	S. 36		
C9.11	Abweichungen gegenüber den GDV-Musterbedingungen	S. 37		
C9.12	Einhaltung der Mindeststandards Arbeitskreis Beratungsprozesse	S. 37		
C9.13	Innovationsgarantie für künftige Bedingungsverbesserungen	S. 37		
C9.14	Unklare Zuständigkeit bei Versicherungswechsel	S. 38		
C9.15	Regressverzicht gegenüber Angehörigen	S. 38		
C9.16	Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit	S. 38		
C10	Sicherungsvorgaben, Obliegenheiten, Ausschlüsse und weitere	S. 39		
C10.1	Mindestsicherungen	S. 39		
C10.2	Sicherheitsvorschriften	S. 39		
C10.3	Sicherungsvereinbarungen	S. 40		
C10.4	Wohnflächenberechnung	S. 41		
C10.5	Mindestbeitrag	S. 42		
C10.6	Umstellung Junge Leute	S. 42		
			Teil D	
			Fahrraddiebstahl	S. 42
		D1	- entfällt -	
			Teil E	
			Elementar / weitere Elementargefahren	S. 43
			(sofern vereinbart)	
		E1	Versicherte Gefahren und Schäden	S. 43
		E2	Überschwemmung	S. 43
		E3	Rückstau	S. 44
		E4	Erdbeben	S. 44
		E5	Erdsenkung	S. 44
		E6	Erdrutsch	S. 44
		E7	Schneedruck	S. 44
		E8	Lawinen	S. 44
		E9	Vulkanausbruch	S. 45
		E10	Nicht versicherte Schäden	S. 45
		E11	Wartezeit	S. 45
		E12	Selbstbeteiligung	S. 45
		E13	Sicherheitsvorschriften	S. 46
		E14	Kündigung	S. 46
			Teil F	
			Glasversicherung	S. 47
		F1	Versicherungsfall	S. 47
		F2	Nicht versicherte Gefahren und Schäden	S. 47
		F3	Versicherte und nicht versicherte Sachen	S. 47
		F4	Versicherte Kosten	S. 48
		F5	Versicherungsort	S. 48
		F6	Anpassung von Versicherungsschutz und Beitrag	S. 49
		F7	Entschädigung als Sachleistung	S. 49
		F8	Wohnungswechsel	S. 50
		F9	Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr	S. 51
		F10	Kündigung	S. 52

Teil C**Hausratversicherung Deckungsvariante Exclusiv****C1 Feuer****C1.1 Nutzwärmeschäden**

Mitversichert sind Schäden durch Brand, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden. Dies gilt ebenso für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet werden.

C1.2 Rauch-, Ruß und Verpuffungsschäden

C1.2.1 Mitversichert sind - in Erweiterung zu A1 VHB HT24 - Schäden an versicherten Sachen, die durch Rauch oder Ruß zerstört oder beschädigt werden. Versicherungsschutz besteht auch für Schäden durch Verpuffung. Verpuffung ist die Umsetzung von Gasen, Dämpfen und Stäuben mit nur geringer Geschwindigkeit und Druckwirkung.

C1.2.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die auf dauernder Einwirkung beruhen.

C1.3 Seng- und Schmorschäden

Mitversichert sind – abweichend A3.10 VHB HT24 – Schäden an versicherten Sachen die durch Seng- und Schmorschäden, mit Ausnahme von technischen Geräten aller Art und Wertsachen, entstehen.

C1.4 Schäden durch Blindgänger

Mitversichert sind – in Erweiterung zu A3.4 VHB HT24 - Explosionsschäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen (Blindgänger).

C1.5 Überschalldruckwellen

Mitversichert sind – in Erweiterung in zu A1 VHB HT24 - Schäden an versicherten Sachen durch Druckstöße infolge Überschallfluges (Überschallknall).

C1.6 Anprall von Schienen-, Wasser und Straßenfahrzeugen

C1.6.1 Mitversichert sind - in Erweiterung zu A1 VHB HT24 - Schäden für versicherte Sachen, die durch Anprall eines Schienen-, Wasser- oder Straßenfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung am Versicherungsort zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

C1.6.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch den Anprall von Straßen- und Wasserfahrzeugen, wenn diese vom Versicherungsnehmer betrieben oder gehalten werden.

C2 Diebstahl**C2.1 Diebstahl aus Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern, Wassersportfahrzeugen und Anhängern**

C2.1.1 Mitversichert ist der weltweite Diebstahl von versicherten Sachen aus verschlossenem Innen- oder Kofferraum eines Kraftfahrzeugs, Kraftfahrzeuganhängers, Wassersportfahrzeuges oder einer auf dem Kraftfahrzeug montierten verschlossen Dachbox.

Ein Diebstahl im Sinne dieser Klausel liegt vor, wenn der Dieb den verschlossenen Innen- oder Kofferraum eines Kraftfahrzeuges, -anhängers, Wassersportfahrzeuges oder eine auf dem Kraftfahrzeug montierte, verschlossene Dachbox in dem / der sich versicherte Sachen befinden, aufbricht oder mittels Schlüssel, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge öffnet. Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.

- C2.1.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die genannten Behältnisse fest umschlossen sind. Eine Abdeckung mit Planen, Persenningen oder Ähnliches gelten nicht als feste Umschließung.
- C2.1.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Wertsachen gemäß A18 VHB HT24.
- C2.1.4 Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Bei der Verletzung dieser Obliegenheit ist der Versicherer nach Maßgabe der B3.3.1.2 sowie B3.3.3 VHB HT24 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
- C2.1.5 Die Entschädigung für Diebstahl aus Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und Dachboxen ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.
- Die Entschädigung von Geräten der Informations-, Unterhaltungs- und Kommunikationstechnologie, Foto-, Film-, Videogeräten sowie dem Zubehör ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.
- C2.1.6 Die Entschädigung für Diebstahl aus Wassersportfahrzeugen, Wohnwagen und Wohnmobilen ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.
- Die Entschädigung von Geräten der Informations-, Unterhaltungs- und Kommunikationstechnologie, Foto-, Film-, Videogeräten sowie dem Zubehör ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.
- C2.2 Diebstahl von Wäsche und Bekleidung, Wäschespinnen, Gartenmöbeln und Gartengeräten, Aufsitzrasenmähern, Rasenmährobotern, Grills und Outdoor-Küchen**
- C2.2.1 Mitversichert ist – in Erweiterung zu A4.1 VHB HT24 - der einfache Diebstahl von Wäsche und Bekleidung, Wäschespinnen, Gartenmöbeln und Gartengeräten, Aufsitzrasenmähern, Rasenmährobotern, Grills und Outdoor-Küchen, wenn diese nachweislich zum Zeitpunkt des Diebstahls in gemeinschaftlich genutzten Räumen (auch Treppenhaus) abgestellt waren oder sich auf dem umfriedeten Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, befanden.
- C2.2.2 Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Bei der Verletzung dieser Obliegenheit ist der Versicherer nach Maßgabe der B3.3.1.2 sowie B3.3.3 VHB HT24 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
- C2.2.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 3.000 EUR begrenzt.
- C2.3 Diebstahl von Waschmaschinen und -trocknern aus Gemeinschaftsräumen**
- C2.3.1 Mitversichert ist – in Erweiterung zu A4.1 VHB HT24 - der einfache Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern wenn diese nachweislich zum Zeitpunkt des Diebstahls in gemeinschaftlich genutzten Räumen (auch Treppenhaus) abgestellt waren.
- C2.3.2 Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Bei der Verletzung dieser Obliegenheit ist der Versicherer nach Maßgabe der B3.3.1.2

sowie B3.3.3 VHB HT24 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

C2.4 Diebstahl von fest verankerten Skulpturen

C2.4.1 Mitversichert ist – in Erweiterung zu A4.1 VHB HT24 - der einfache Diebstahl von fest verankerten Skulpturen, wenn diese sich nachweislich zum Zeitpunkt des Diebstahls auf dem umfriedeten Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, befanden.

C2.4.2 Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Bei der Verletzung dieser Obliegenheit ist der Versicherer nach Maßgabe der B3.3.1.2 sowie B3.3.3 VHB HT24 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

C2.5 Diebstahl von Haustieren, Futter- und Streuvorräten

C2.5.1 Mitversichert ist – in Erweiterung zu A4.1 VHB HT24 - der einfache Diebstahl von Kleinvieh, Futter- und Streuvorräten auf dem Versicherungsgrundstück.

C2.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn eine gewerbliche und/oder landwirtschaftliche Tierhaltung besteht.

C2.5.3 Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Bei der Verletzung dieser Obliegenheit ist der Versicherer nach Maßgabe der B3.3.1.2 sowie B3.3.3 VHB HT24 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

C2.6 Diebstahl von Kinderspiel- und Sportgeräten

C2.6.1 Mitversichert ist – in Erweiterung zu A4.1 VHB HT24 - der einfache Diebstahl von Kinderspiel- und Sportgeräten mitversichert, wenn diese sich nachweislich zum Zeitpunkt des Diebstahls auf dem umfriedeten Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, befanden. Fahrräder gelten nicht als Kinderspiel- und Sportgeräte im Sinne der Klausel.

C2.6.2 Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Bei der Verletzung dieser Obliegenheit ist der Versicherer nach Maßgabe der B3.3.1.2 sowie B3.3.3 VHB HT24 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

C2.7 Diebstahl von Kinderwagen, Stützapparaten, Gehhilfen und Rollstühlen

C2.7.1 Mitversichert ist – in Erweiterung zu A4.1 und A12.1 VHB HT24 – der einfache Diebstahl von Gehhilfen, Rollstühlen, Kinderwagen und deren Zubehör. Lose mit dem Kinderwagen oder dem Rollstuhl verbundene oder regelmäßig deren Gebrauch dienende Sachen werden nur ersetzt, wenn sie zusammen mit den genannten Gegenständen entwendet worden sind.

C2.7.2 Der Versicherungsnehmer

a) hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und, sofern vorhanden, die Rahmen- oder sonstige Identifikationsnummer oder Kennzeichen zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweist.

b) hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

C2.7.3 Bei der Verletzung einer Obliegenheit nach C2.7.2 ist der Versicherer nach Maßgabe der B3.3.1.2 sowie B3.3.3 VHB HT24 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

C2.8 Diebstahl von Bekleidung aus Kita oder Grundschule und während schulischer Veranstaltungen

C2.8.1 Mitversichert ist – in Erweiterung zu A4.1 und A12.1 VHB HT24 – der einfache Diebstahl von Bekleidung und Schulranzen aus Räumen einer Kindertagesstätte (Kita) oder Grundschule oder die bei Grundschul- oder Kitaveranstaltungen genutzt werden eines mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes.

C2.8.2 Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Bei der Verletzung dieser Obliegenheit ist der Versicherer nach Maßgabe der B3.3.1.2 sowie B3.3.3 VHB HT24 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

C2.8.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 1.000 EUR begrenzt.

C2.9 Diebstahl von Bekleidung aus Umkleieräumen / Kabinen von Sportstätten

C2.9.1 Mitversichert ist – in Erweiterung zu A4.1 VHB HT24 - der einfache Diebstahl von Bekleidung aus Umkleieräumen / Kabinen von Sportstätten.

C2.9.2 Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Bei der Verletzung dieser Obliegenheit ist der Versicherer nach Maßgabe der B3.3.1.2 sowie B3.3.3 VHB HT24 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

C2.9.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 1.000 EUR begrenzt.

C2.10 Diebstahl aus abgeschlossenen Schließ- und Wertfächern sowie Spinden außerhalb von Gebäuden

C2.10.1 Mitversichert ist – in Erweiterung zu A12.3 VHB HT24 - der Diebstahl von versicherten Sachen aus abgeschlossenen Schließ- und Wertfächern sowie Spinden außerhalb von Gebäuden, wenn der Täter zur Ausführung der Tat die oben genannten Behältnisse aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmte Werkzeuge benutzt.

C2.10.2 Nicht versichert ist der Diebstahl außerhalb von Gebäuden

- a) aus sonstigen abgeschlossenen Behältnissen, wie Safes, Möbeln, Koffern, Aktentaschen etc.
- b) von Wertsachen gemäß A18 VHB HT24 sowie Geräte der Informations-, Unterhaltungs- und Kommunikationstechnologie, Foto-, Film- und Videogeräten und deren Zubehör

C2.10.3 Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Bei der Verletzung dieser Obliegenheit ist der Versicherer nach Maßgabe der B3.3.1.2 sowie B3.3.3 VHB HT24 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

C2.10.4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 1.000 EUR begrenzt.

C2.11 Diebstahl von Jagdwaffen und Jagdoptik

C2.11.1 Mitversichert ist – in Erweiterung zu A4.1 VHB HT24 - der einfache Diebstahl von Jagdwaffen und Jagdoptik des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person, wenn diese zur Jagdausübung verwendet werden, auch wenn sich diese zum Zeitpunkt des Diebstahls oder Verlustes außerhalb des Versicherungsortes befinden. Versichert gelten ausschließlich Jagdwaffen und Jagdoptik.

C2.11.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt. Es gilt bei der Entschädigung eine Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers von 250 EUR je Schadenfall.

C2.12 Diebstahl aus Krankenhaus, Sanatorien, Ärztezimmerin sowie bei Kuraufenthalt oder Kurzzeitpflege

C2.12.1 Mitversichert ist – in Erweiterung zu A4.1 und A12.1 VHB HT24 - der einfache Diebstahl von versicherten Sachen des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person bei stationärem Krankenhaus-, Kur- oder Pflegeaufenthalt (Kurzzeitpflege bis max. 3 Monate), wenn diese aus dem Krankenzimmer entwendet werden.

C2.12.2 Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Bei der Verletzung dieser Obliegenheit ist der Versicherer nach Maßgabe der B3.3.1.2 sowie B3.3.3 VHB HT24 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

C2.12.3 Die Entschädigung für Geräte der Informations-, Unterhaltungs- und Kommunikationstechnologie, Foto-, Film- und Videogeräten und deren Zubehör ist auf maximal 1.000 EUR begrenzt.

Die Entschädigung für Wertsachen gemäß A18 VHB HT24 ist auf maximal 250 EUR begrenzt.

C2.13 Diebstahl aus Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen

C2.13.1 Mitversichert ist – in Erweiterung zu A4.1 VHB HT24 - der Einbruchdiebstahl von versicherten Sachen auch aus verschlossenen Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen.

C2.13.2 Die Entschädigung ist je Schadenfall auf 20.000 EUR begrenzt. Für Wertsachen gemäß A18 VHB HT24, Geräte der Informations-, Unterhaltungs- und Kommunikationstechnologie, Foto-, Film- und Videogeräten und deren Zubehör ist die Entschädigung je Schadenfall auf 250 EUR begrenzt.

C2.14 Diebstahl am Arbeitsplatz

C2.14.1 Mitversichert ist – in Erweiterung zu A4.1 und A12.1 VHB HT24- der einfache Diebstahl von versicherten Sachen am Arbeitsplatz des Versicherungsnehmers innerhalb der Bundesrepublik Deutschland während der Geschäftszeiten.

C2.14.2 Versicherungsschutz besteht darüber hinaus bei Einbruchdiebstahl von versicherten Sachen am Arbeitsplatz des Versicherungsnehmers innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

C2.14.3 Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Bei der Verletzung dieser Obliegenheit ist der Versicherer nach Maßgabe der B3.3.1.2 sowie B3.3.3 VHB HT24 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

C2.14.4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf max. 3.000 EUR begrenzt. Nicht versichert sind Wertsachen gemäß A18 VHB HT24. Ausgenommen hiervon ist Bargeld, welches je Versicherungsfall bis zu 250 EUR entschädigt wird.

C2.15 Diebstahl durch Hausangestellte

C2.15.1 Mitversichert ist – in Erweiterung zu A4.1 VHB HT24 - der einfache Diebstahl von versicherten Sachen durch Personen, die bei dem Versicherungsnehmer wohnen und Hausangestellte des Versicherungsnehmers sind.

C2.15.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 1.000 EUR begrenzt.

C2.16 Diebstahl, Beschädigung oder Verlust von Gepäckstücken und deren Inhalt

- C2.16.1 Mitversichert ist – in Erweiterung zu A4.1 und A12.1 VHB HT24 – der einfache Diebstahl, Beschädigung oder Verlust von Gepäckstücken (Koffer) und deren Inhalt auf Fernreisen außerhalb Europas.
- C2.16.2 Nicht versichert sind bei einfachem Diebstahl Wertsachen gemäß A18 VHB HT24, Geräte der Informations-, Unterhaltungs- und Kommunikationstechnologie, Foto-, Film- und Videogeräten und deren Zubehör sowie der Inhalt von Handtaschen oder Tragetaschen.
- C2.16.3 Der Versicherungsnehmer hat
- a) den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.
 - b) den Verlust bzw. die Beschädigung unverzüglich dem Beförderungsunternehmen bzw. dem Reiseveranstalter anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen. Bei Verlust hat der Versicherungsnehmer einen zusätzlichen Nachweis zu erbringen, dass das Reisegepäck nicht innerhalb von drei Wochen nach Reiseende wieder gefunden wurde.
- Bei der Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer nach Maßgabe der B3.3.1.2 sowie B3.3.3 VHB HT24 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
- C2.16.4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 1.000 EUR begrenzt. Es gilt bei der Entschädigung eine Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers von 100 EUR je Schadenfall.

C2.17 Taschendiebstahl

- C2.17.1 Mitversichert ist – in Erweiterung zu A4.1 und A12.1 VHB HT24 – der einfache Diebstahl von Hand-, Schulter- und ähnlichen Taschen (einschließlich Brieftaschen und Geldbörsen), wenn diese vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zum Zeitpunkt des Diebstahls persönlich mitgeführt und der Diebstahl durch Täuschung, angewandte List, Schnelligkeit, besondere Geschicklichkeit oder unter Ausnutzung eines Überraschungsmomentes erfolgt.
- C2.17.2 Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Bei der Verletzung dieser Obliegenheit ist der Versicherer nach Maßgabe der B3.3.1.2 sowie B3.3.3 VHB HT24 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
- C2.17.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall maximal 1.000 EUR. Es gilt bei der Entschädigung eine Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers von 100 EUR je Schadenfall.

C2.18 Opfer einer polizeilich angezeigten Straftat

- C2.18.1 Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person Opfer einer polizeilich angezeigten Straftat wird und hierdurch versicherte Sachen zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandeln kommen.
- Als Straftat gilt eine nach dem Strafgesetzbuch (StGB) verbotene Tat, die von dem Täter bewusst und schuldhaft rechtswidrig begangen wurde und keine Gründe der Rechtfertigung enthält.
- C2.18.2 Nicht versichert sind
- a) Schäden durch Computer-Kriminalität, wie z. B. Betrug beim Online-Banking oder Onlinehandel, Kredit- und Bankkartenbetrug oder durch Viren oder Schadsoftware.
 - b) Fahrraddiebstähle.
 - c) sonstige Gegenstände, die gegen einen zusätzlichen Beitrag eingeschlossen werden können.

- d) Versicherungsfälle, die bereits außerhalb dieser Bestimmung im Rahmen des Vertrages entschädigt werden. Dies gilt auch, wenn die dort vereinbarte Entschädigungsgrenze geringer ist als die Entschädigungsgrenze gemäß C2.18.4.

C2.18.3 Der Versicherungsnehmer hat die Straftat unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle bzw. einer vergleichbaren Ordnungsinstanz anzuzeigen und sicherzustellen, dass dort ein Protokoll zum Schadenereignis angefertigt und eine Auflistung über abhandengekommene Sachen eingereicht wird.

Bei der Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer nach Maßgabe der B3.3.1.2 sowie B3.3.3 VHB HT24 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

C2.18.4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 EUR begrenzt. Für Wertsachen gemäß A18 VHB HT24 ist die Entschädigung auf max. 1.000 EUR begrenzt.

C2.18.5 Der Versicherer kann die Klausel „Opfer einer polizeilich gemeldeten Straftat“ jederzeit kündigen. Die Kündigung wird frühestens einen Monat nach Erhalt wirksam. Wird eine Kündigung durch den Versicherer ausgesprochen, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung zum selben Zeitpunkt kündigen.

C2.19 Böswillige Beschädigung durch Graffiti

C2.19.1 Mitversichert – in Erweiterung zu A1 und A12 VHB HT24 – sind Schäden an versicherten Sachen durch böswillige Beschädigungen Graffiti, sofern diese von Dritten ausgeführt wurden.

C2.19.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 1.000 EUR begrenzt.

C2.20 Einbruchdiebstahl durch nicht versicherte Räume

In Erweiterung zu A4.1 VHB HT24 gilt auch als Einbruch, wenn in das Gebäude, in dem sich der versicherte Hausrat befindet, in einen nicht versicherten Raum eingebrochen wird und der Dieb von dort ohne zusätzliche Hindernisse in die versicherten Räumlichkeiten gelangt. Hierbei ist es unerheblich, ob der nicht versicherte Raum gewerblich oder privat genutzt wird.

C2.21 Telefon- und Strommissbrauch nach Einbruch durch unbekannte Täter

C2.21.1 Mitversichert sind die dadurch angefallenen Telefonmehrkosten, wenn nach einem Einbruchdiebstahl gemäß A4.1 VHB HT24 in der versicherten Wohnung das Festnetz-Telefon oder sonstige in der Wohnung befindliche Strom verbrauchende, mitversicherte Einrichtungsgegenstände von dem Täter benutzt werden.

C2.21.2 Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer auf Verlangen einen Einzelgesprächsnachweis des Telekommunikationsunternehmens einzureichen.

C2.22 Scheck- und Kreditkartenmissbrauch

C2.22.1 Mitversichert ist - in Erweiterung zu A18.3.2 VHB HT24 der Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten nach einem versicherten Einbruchdiebstahl.

C2.22.2 Der Versicherungsnehmer muss die abhanden gekommenen Kredit- und / oder Scheckkarte/n unverzüglich sperren lassen. Bei der Verletzung dieser Obliegenheit ist der Versicherer nach Maßgabe der B3.3.1.2 sowie B3.3.3 VHB HT24 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

C2.22.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 1.000 EUR begrenzt.

C2.22.4 Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

C2.23 Trickdiebstahl innerhalb des Versicherungsortes

- C2.23.1 Mitversichert sind - in Erweiterung zu A4.1 VHB HT24 - Schäden an versicherten Sachen durch Trickdiebstahl. Trickdiebstahl liegt vor, wenn sich der Dieb durch Täuschung des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person Zutritt zum Versicherungsort verschafft und dort versicherte Sachen entwendet.
- C2.23.2 Werden Kunden-, Scheck- oder Kreditkarten entwendet, so leistet der Versicherer auch für den infolge Missbrauchs entstandenen Schaden dieser Karten, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
- C2.23.3 Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Bei der Verletzung dieser Obliegenheit ist der Versicherer nach Maßgabe der B3.3.1.2 sowie B3.3.3 VHB HT24 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
- C2.23.4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

C2.24 Erpressung / Herausgabe von versicherten Sachen an einem anderen Ort

Mitversichert sind - abweichend von A4.5.2 VHB HT24 – Schäden an versicherten Sachen durch einen versicherten Raub gemäß A4.4 VHB HT24, wenn die Sachen auf Verlangen oder durch Erpressung des Täters an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe herangeschafft werden.

Die Entschädigungsgrenzen nach A18.3 VHB HT24 (Entschädigungsgrenzen für Wertsachen) bleiben unverändert.

C2.25 Vandalismus nach Einschleichen oder Raub

Mitversichert sind - in Erweiterung zu A4.3 VHB HT24 - Schäden an versicherten Sachen, wenn sich der Täter durch Einschleichen oder Verborgenen halten gemäß A4.1.3 VHB HT24 oder durch Raub gemäß A4.4 VHB HT24 Zutritt verschafft hat und versicherte Sachen zerstört oder beschädigt.

C3 Leitungswasser**C3.1 Schäden durch Wassersäulen, Zimmerbrunnen sowie Schwimmbecken und Whirlpools**

- C3.1.1 Mitversichert sind - in Erweiterung zu A5.2.1 VHB HT24 – Leitungswasserschäden durch den bestimmungswidrigen Austritt von wasserführenden Dekorationselementen (z.B. Zimmerbrunnen und Wassersäulen) sowie Schwimmbecken, Swimmingpools und Whirlpools.
- C3.1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die beim Befüllen oder Entleeren entstehen.

C3.2 Schäden durch flüssige und gasförmige Stoffe

In Erweiterung zu A5.2 VHB HT24 gelten alle flüssigen und gasförmigen Stoffe aus Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen), den mit diesen Rohren bzw. Schläuchen verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen, Heizungs- oder Klimaanlage, Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen, Wasserbetten und Aquarien, Rohren von sonstigen Anlagen der regenerativen Energieversorgung sowie Schwimmbecken und Swimmingpools als Leitungswasser.

C3.3 Schäden durch innen liegende Regenfallrohre

Mitversichert ist - in Erweiterung zu A5.3.1 VHB HT24 - bestimmungswidrig austretendes Wasser, das aus im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren ausgetreten ist.

C3.4 Schäden durch Reinigungs- oder Planschwasser

C3.4.1 Mitversichert ist – abweichend von A6.5.2 VHB HT24 – der bestimmungswidrige Austritt von Reinigungs- und Planschwasser und den hieraus entstandenen Schaden durch die unmittelbare Einwirkung auf versicherte Sachen.

C3.4.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 2.500 EUR begrenzt. Der Versicherungsnehmer hat von jedem entschädigungspflichtigen Schaden 250 EUR selbst zu tragen.

C3.5 Schäden durch Rückstau (ohne Elementarschadenbaustein)

C3.5.1 Mitversichert ist – abweichend von A5.4.3 VHB HT24 – die Beschädigung, Zerstörung oder der Verlust versicherter Sachen durch Rückstau. Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus dem Rohrsystem des Gebäudes, in dem sich der Versicherungsort befindet, oder dessen dazugehörigen Einrichtungen austritt.

C3.5.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass eine funktionsfähige Rückstausicherung vorhanden ist.

C3.6 Wasserverlust

Wir ersetzen den Mehrverbrauch von Frischwasser, der infolge eines Schadens durch die versicherte Gefahr Leitungswasser im Sinne der dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen entstehen und den das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.

C4 Sturm / Hagel**C4.1 Sturmschäden ohne Mindestwindstärke**

Mitversichert sind – in Erweiterung zu A6.1.1 VHB HT24 – Schäden an versicherten Sachen innerhalb der versicherten Räume durch Sturm nach A6.1 VHB HT24 auch ohne Mindestwindstärke.

C4.2 Sturm- und Hagelschäden auf dem Versicherungsgrundstück

Mitversichert sind – abweichend zu A6.5.7 VHB HT24 – Schäden an versicherten Sachen durch Sturm und Hagel nach A6.1 und A6.2 VHB HT24 auch auf dem Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.

Die Entschädigung je Versicherungsfall ist auf 10.000 EUR begrenzt. Es gilt ein Selbstbehalt je Versicherungsfall von 100 EUR als vereinbart.

C4.3 Schäden durch Regen- oder Schmelzwasser / Eindringen von Niederschlägen

C4.3.1 Mitversichert ist – abweichend von A6.5.2 VHB HT24 – das Eindringen von Regen- oder Schmelzwasser durch Gebäudeöffnungen und den hieraus entstandenen Schaden durch die unmittelbare Einwirkung auf versicherte Sachen.

C4.3.2 Abweichend von den VHB HT24 sind durch Einwirkung von

- Zimmerbrunnen-, Wassersäulen und
- Regen-, Reinigungs-, Plansch- und Schmelzwasser sowie Schnee oder Eis

entstandene Schäden an den versicherten Sachen, soweit sich diese innerhalb der versicherten Räume befinden, mitversichert.

- C4.3.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden durch
- a) Überschwemmung, Rückstau oder weitere Elementargefahren und Sturmflut
 - b) die allmähliche Einwirkung von Witterungseinflüssen auf versicherte Sachen
 - c) Eindringen von Regen- oder Schmelzwasser durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen
- C4.3.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 2.500 EUR begrenzt. Der Versicherungsnehmer hat von jedem entschädigungspflichtigen Schaden 250 EUR selbst zu tragen.

C5 Versicherte Gefahren

C5.1 Unbenannte Gefahren – All-Risk-Deckung

- C5.1.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unvorhergesehen zerstört oder beschädigt werden. Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant nicht rechtzeitig vorhergesehen haben. Hätten sie den Schaden jedoch vorhersehen können, haben dies aufgrund grober Fahrlässigkeit aber nicht getan, ist der Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnisses zu kürzen.
- C5.1.2 Nicht versichert sind im Rahmen der Versicherung gegen unbenannte Gefahren ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen sind Schäden
- a) die nach den zugrunde liegenden VHB HT24 versichert oder versicherbar sind, einschließlich den dort benannten Ausschlüssen
 - b) Überschwemmung, Starkregen, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch, Grundwasser, Sturmflut oder wetterbedingte Luftbewegung
 - c) Überflutung von Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks
 - d) Wasser, das bestimmungswidrig aus Leitungen des Gebäudes oder der damit verbundenen Einrichtungen ausgetreten ist, dazu gehören auch Betriebsflüssigkeiten aus Heizungs- oder Klimaanlage sowie Wasserdampf
 - e) an und durch Personen und Tiere aller Art
 - f) an und durch Haustiere; Folgeschäden sind jedoch versichert
 - g) durch fehlerhafte Konstruktion, Planung oder Instandhaltung versicherter Sachen;
 - h) durch Baumaßnahmen, Renovierung oder Restaurierung auf dem Versicherungsgrundstück
 - i) durch Reparaturversuche, Be- oder Verarbeitung der versicherten Sache, es sei denn zur Behebung eines versicherten Schadens durch den Versicherungsnehmer
 - j) durch Bedienungsfehler, Bearbeitung, Reinigung, Reparatur oder Wartung, bestimmungswidrigen Gebrauch oder übermäßige Beanspruchung
 - k) Gebrauch der versicherten Sache, dazu gehört auch deren Reinigung und übermäßige Beanspruchung
 - l) die nicht die Gebrauchs- oder Funktionsfähigkeit der versicherten Sache beeinträchtigen (zum Beispiel Kratzer, Schrammen, Lack- oder ähnliche Schönheitsschäden)
 - m) durch Abnutzung, Verschleiß, Alterung, Rost, Schimmel, Fäulnis, Insekten, Schädlinge oder durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit versicherter Sachen
 - n) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten bekannt waren oder bekannt sein mussten

- o) durch die allmähliche Einwirkung (zum Beispiel von Chemikalien, Feuchtigkeit, Staub, Strahlen oder Temperaturen)
- p) Trockenheit oder Austrocknung
- q) Viren, Mikroorganismen (z. B. Fermentation), Pflanzenwachstum, inneren Verderb, Pilzbefall oder Schwamm
- r) durch einfachen Diebstahl, Verlieren, Stehen- oder Liegenlassen, Unterschlagung oder Veruntreuung versicherter Sachen
- s) Computerviren, Programmierungs- und Softwarefehler

C5.1.3 Im Rahmen der unbenannten Gefahren gelten abweichend von den VHB HT24 folgende Gegenstände nicht zu den versicherten Sachen:

- a) Sachen aus Glas, Keramik, Porzellan sowie Brillen und Kontaktlinsen
- b) elektronische Geräte
- c) Sportgeräte, Fahrräder und Fahrradanhänger außerhalb des Versicherungsortes
- d) Sachen, die Dritten überlassen wurden

C5.1.4 Es gilt bei der Entschädigung eine Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers in Höhe von 10 % der Schadensumme, mindestens 500 EUR je Schadenfall.

C5.2 Innere Unruhen, Streik, Aussperrung

C5.2.1 Abgrenzung zur Staatshaftung

- a) Ein Anspruch auf Entschädigung durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung besteht nicht, soweit die Voraussetzungen für einen unmittelbaren oder subsidiären Schadenersatzanspruch aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts gegeben sind.
- b) Ein Anspruch auf Entschädigung in den Fällen von a) erstreckt sich nur auf den Teil des Schadens, der die Höchstgrenzen aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts überschreitet.

C5.2.2 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen zerstört oder beschädigt werden. Eingeschlossen sind unmittelbare Schäden durch Wegnahme bei Plünderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen.

C5.2.3 Als Streik gilt die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern. Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

C5.2.4 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung zerstört oder beschädigt werden.

C5.2.5 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die der Versicherungsnehmer oder andere in den versicherten Räumen berechtigt anwesende Personen verursachen.

C5.3 Beschädigung von Hausrat nach einem Unfall mit einem Transportmittel

C5.3.1 Mitversichert sind - in Erweiterung zu A1 VHB HT24 - sind Schäden an versicherten Sachen durch einen Unfall mit einem Transportmittel, sofern das Transportmittel bei dem Unfall selbst durch ein plötzliches, von außen mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis beschädigt oder zerstört wurde. Als Transportmittel gelten Bus, Pkw (außer Wohnwagen und Wohnmobile), Bahn, Schiff und Flugzeug.

- C5.3.2 Nicht versichert sind Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sowie versicherte Sachen, die auf dem Dach von Kraftfahrzeugen transportiert werden.
- C5.3.3 Der Versicherungsnehmer oder eine im versicherten Haushalt lebende Person hat die zu transportierenden Sachen ordnungsgemäß zu verstauen, sachgemäß zu laden und zu sichern sowie den Unfall der zuständigen Polizeidienststelle zu melden.
- Bei der Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer nach Maßgabe der B3.3.1.2 sowie B3.3.3 VHB HT24 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
- C5.4 Beschädigungen an Fahrrädern, die als Reisegepäck aufgegeben wurden**
- Mitversichert sind - in Erweiterung zu A1 VHB HT24 - Beschädigungen an Fahrrädern, die als Reisegepäck bei Annahmestellen eines öffentlichen Nahverkehrsmittels aufgegeben wurden.
- C5.5 Schäden am Hausrat durch Tiere (Schalen- oder Federwild)**
- C5.5.1 Mitversichert sind - in Erweiterung zu A1 VHB HT24 - sind Schäden an versicherten Sachen innerhalb des Versicherungsortes durch wild lebende Tiere, die zum Schalenwild sowie Federwild gemäß Bundesjagdgesetz (BJagdG) zählen.
- C5.5.2 In Erweiterung zu A13.1 VHB HT24 (versicherte Kosten) werden aufgrund eines Ereignisses nach Nr. 1 die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für die Reinigung ersetzt.
- C5.5.3 Nicht versichert sind Schäden durch Wildtiere an versicherten Sachen auf Balkonen und Terrassen.
- C5.5.4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 10.000 EUR begrenzt.
- C5.6 Tierbissschäden an elektrischen Geräten**
- C5.6.1 Mitversichert sind - in Erweiterung zu A1 VHB HT24 - sind Schäden innerhalb der Versicherten Wohnung an elektrischen Geräten des Hausrats, die durch den Biss von Haustieren entstehen.
- C5.6.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass sich die elektrischen Geräte innerhalb der versicherten Wohnung befinden.
- C5.6.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 250 EUR begrenzt.
- C5.7 Schäden durch Spannungsschwankungen**
- C5.7.1 Mitversichert sind - in Erweiterung von A1 VHB HT24 - Schäden an versicherten elektrischen Geräten durch Spannungsschwankungen.
- C5.7.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Spannungsschwankung bereits vor dem Hausanschlusskasten aufgetreten ist und vom Netzbetreiber bestätigt wurde.
- C5.7.3 Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung beansprucht werden kann (Netzbetreiber), gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.
- C5.8 Schäden an Kühl- und Gefriergut sowie Medikamenten**
- C5.8.1 Mitversichert sind - in Erweiterung zu A3.3 VHB HT24 - Folgeschäden an Kühl- und Gefriergut und kühlgelagerten Medikamenten infolge von Überspannung durch Blitzschlag, Netzausfall oder eines unvorhersehbaren technischen Versagens der Kühl- und Gefriergeräte.
- C5.8.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Netzausfall vom Stromanbieter oder einer entsprechenden Einrichtung dokumentiert ist.
- C5.9 Vermögensschäden durch Phishing und Pharming**

- C5.9.1 Mitversichert sind Vermögensschäden durch privates Online-Banking infolge von Phishing oder Pharming.
- a) Phishing im Sinne dieser Bestimmung ist ein Verfahren, bei dem Täter sich mit Hilfe gefälschter E-Mails vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten des Versicherungsnehmers oder einer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person verschaffen, wobei die Täter typischerweise ein durch die Täuschung über die tatsächliche Identität erlangtes Vertrauensverhältnis ausnutzen.
 - b) Pharming im Sinne dieser Bestimmung ist ein Verfahren, bei dem Täter mithilfe einer Schadsoftware Manipulationen auf dem Rechner des Versicherungsnehmers oder einer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person durchführen. Beim Aufruf einer Website wird die Bildschirmmaske durch eine betrügerische Eingabemaske ersetzt und der Täter erlangt so vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten.
- C5.9.2 Versicherungsschutz besteht, wenn durch Phishing oder Pharming unberechtigte Dritte Überweisungen elektronisch übermitteln und die kontoführende Bank des Versicherungsnehmers oder einer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person diese ausführt. Ein Vermögensschaden im Sinne dieser Bestimmung ist die unmittelbar daraus resultierende Vermögenseinbuße in Höhe des abgebuchten Betrages, welche die versicherte Person in der versicherten Wohnung oder über ein eigenes, geeignetes elektronisches Gerät erleidet. Voraussetzung für die Entschädigungsleistung ist zudem, dass die Bank dabei einen aktuellen Online-Banking-Sicherheitsstandard verwendet.
- C5.9.3 Nicht versichert sind
- a) andere Arten des Erlangens von vertraulichen Zugangs- und Identifikationsdaten
 - b) aus der Abbuchung resultierende Folgeschäden (z. B. Zinseinbußen, Kosten der Rechtsverfolgung, in Rechnung gestellte Kosten der Bank u. ä.)
 - c) Schäden, die das kontoführende Kreditinstitut ersetzt bzw. für die das konto-führende Kreditinstitut haftet.
- C5.9.4 Besondere Obliegenheiten
- a) Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass die elektronischen Geräte, die zum Online- Banking genutzt werden, mit einer Firewall oder anderen geeigneten Antiviren- / Sicherheits-Programmen gegen unberechtigten Zugriff geschützt sind. Die Software ist regelmäßig zu prüfen und auf dem neusten Stand zu halten.
 - b) Nach Eintritt des Versicherungsfalls muss der Versicherungsnehmer insbesondere
 - a. bei der Aufklärung des Versicherungsfalls mitwirken und dem Versicherer alle erforderlichen Auskünfte erteilen
 - b. die kontoführende Bank ermächtigen, dem Versicherer alle erforderlichen Auskünfte zur Aufklärung des Versicherungsfalles zu erteilen.
 - c. den Versicherungsfall unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen
 - c) Bei der Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer nach Maßgabe der B3.3.1.2 sowie B3.3.3 VHB HT24 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
- C5.9.5 Mehrere Schäden stellen einen Versicherungsfall dar, wenn sie auf eine gemeinsame schadenursächliche Handlung zurückzuführen sind, bei dem die Täter mehrere Zugangs- und Identifikationsdaten erlangt haben.
- C5.9.6 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und -jahr auf max. 3.000 EUR begrenzt.

C5.10 Vermögensschäden durch Skimming

- C5.10.1 Mitversichert sind Vermögensschäden durch Skimming. Als Skimming gilt ein Verfahren, bei dem Täter Geldautomaten manipulieren, um Kontodaten auszulesen und abzuspeichern. Mit den auf kriminelle Art erlangten Daten werden Kopien von Zahlungskarten gefertigt, um Geld von den Konten argloser Dritter abzuheben.
- C5.10.2 Besondere Obliegenheiten
- a) Nach Eintritt des Versicherungsfalls muss der Versicherungsnehmer insbesondere
 - a. bei der Aufklärung des Versicherungsfalls mitwirken und dem Versicherer alle erforderlichen Auskünfte erteilen
 - b. die kontoführende Bank ermächtigen, dem Versicherer alle erforderlichen Auskünfte zur Aufklärung des Versicherungsfalles zu erteilen
 - c. den Versicherungsfall unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen.
 - b) Verletzt Bei der Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer nach Maßgabe der B3.3.1.2 sowie B3.3.3 VHB HT24 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
- C5.10.3 Mehrere Schäden stellen einen Versicherungsfall dar, wenn sie auf eine gemeinsame schadenursächliche Handlung zurückzuführen sind, bei der die Täter mehrere Zugangs- und Identifikationsdaten erlangt haben.
- C5.10.4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und -jahr auf 5.000 EUR begrenzt.
- C5.10.5 Soweit im Schadenfall eine Entschädigung beansprucht werden kann (kontoführendes Institut), gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

C5.11 Online-Handel-Betrug

- C5.11.1 Mitversichert sind Vermögensschäden, die dem Versicherungsnehmer als Käufer einer nicht gelieferten Ware im Internet entstehen.
- C5.11.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass
- a) die Ware ausschließlich für den privaten Gebrauch über das Internet bestellt und bezahlt wurde. Der Verkäufer muss zudem mit seiner Geschäfts- / Privatadresse in Deutschland gemeldet sein
 - b) die bestellte Ware mindestens 14 Tage nach vereinbartem Liefertermin nicht eingetroffen ist. Darüber hinaus hat der Versicherungsnehmer den Verkäufer schriftlich unter Fristsetzung von weiteren 14 Tagen erfolglos zur Lieferung der Ware aufzufordern
 - c) eine schriftliche Aufforderung zur Rückzahlung des Kaufpreises mit einer Frist von weiteren 14 Tagen erfolglos geblieben ist.
- C5.11.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden durch Kaufverträge über
- a) Bargeld (auch digitale Währungen, Münzen und Medaillen), Briefmarken und sonstige Wertsammlungen, Gutscheine, Eintrittskarten für Veranstaltungen, Telefon- und Chipkarten
 - b) Waren, die über Portale angeboten werden, bei denen nur die Kaufanbahnung online erfolgt (z. B. Kleinanzeigen und Inserate)
 - c) Dienstleistungen (z. B. Internet-, Strom- und Gasverträge) sowie Downloads, verderbliche Waren, Medikamente, Tiere und Kraftfahrzeuge
 - d) Sittenwidrige und illegale Geschäfte, über das Darknet bestellte Ware sowie Kapital- und Spekulationsgeschäfte

e) Rechte, auch wenn diese in einer Urkunde oder einem Datenträger verbriefte sind.

- C5.11.4 Kein Versicherungsschutz besteht zudem für Vermögensschäden durch anderweitig eingebundene Versanddienstleister oder Online-Bezahlsysteme, die zum Ersatz verpflichtet sind.
- C5.11.5 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Versicherungsfall unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer den Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft auszuhändigen.
- C5.11.6 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und -jahr auf maximal 2.000 EUR begrenzt. Es gilt bei der Entschädigung eine Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers in Höhe von 100 EUR je Schadenfall.

C6 Außenversicherung / Versicherungsort

C6.1 Außenversicherung

- C6.1.1 In Erweiterung zu A12.1.2 VHB HT24 gelten Zeiträume von mehr als zwölf Monaten nicht mehr als vorübergehend.
- C6.1.2 In Ergänzung zu A12.6 VHB HT24 ist die Entschädigungsgrenze der Außenversicherung auf maximal 25.000 EUR begrenzt. Die Entschädigungsgrenzen für Wertsachen gemäß A18 VHB HT24 werden hiervon nicht berührt und gelten unverändert.

C6.2 Außenversicherung für Sportgeräte

Mitversichert ist - in Erweiterung zu A12.1.2 VHB HT24 sind Sportgeräte, die nicht gesondert versicherbar sind (z. B. Fahrräder) und sich dauerhaft außerhalb der Wohnung befinden.

C6.3 Hausrat in beruflich bedingtem Zweitwohnsitz (Pendlerwohnung)

- C6.3.1 Mitversichert ist Hausrat nach A8 VHB HT24, welcher sich an einem beruflich bedingten Zweitwohnsitz (sog. Pendlerwohnung), der durch den Versicherungsnehmer oder einer in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebenden Ehe- oder Lebenspartner genutzt wird, und sich innerhalb Deutschlands befindet.
- C6.3.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Pendlerwohnung am Ort der Arbeitsstätte mindestens 50 Kilometer vom Erstwohnsitz entfernt liegt.
- C6.3.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 20.000 EUR begrenzt.
- C6.3.4 Die Entschädigung für Wertsachen nach A18.1 VHB HT24 ist auf maximal 500 EUR begrenzt.

C6.4 Außenversicherung bei beruflichem Auslandsaufenthalt

- C6.4.1 In Erweiterung zu A12.2 VHB HT24 besteht auch Versicherungsschutz im Rahmen der Außenversicherung nach A12 VHB HT24 durch einen beruflich bedingten Auslandsaufenthalt. Zeiträume von mehr als zwölf Monaten gelten nicht mehr als vorübergehend.
- C6.4.2 In Ergänzung zu A12.6 VHB HT24 ist die Entschädigungsgrenze der Außenversicherung bis zur Versicherungssumme begrenzt. Die Entschädigungsgrenzen für Wertsachen gemäß A18 VHB HT24 werden hiervon nicht berührt und gelten unverändert.

C6.5 Hausrat in Garagen außerhalb des Grundstücks

- C6.5.1 In Erweiterung zu A10.1.4 VHB HT24 gilt als Versicherungsort auch die ausschließlich vom Versicherungsnehmer genutzte Garage, die sich außerhalb des Versicherungsgrundstücks befindet.
- C6.5.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt. Nicht versichert sind Wertsachen nach A18.1 VHB HT24.

C6.6 Hausrat in Einliegerwohnungen

- C6.6.1 In Erweiterung zu A10.1 VHB HT24 zählt auch die vermietete Einliegerwohnung im selbstbewohnten Einfamilienhaus zum Versicherungsort.
- C6.6.2 Eine Entschädigung aus diesem Vertrag wird nur geleistet, sofern die Entschädigungsleistung nicht über einen bestehenden Hausratversicherungsvertrag des Mieters/Untermieters verlangt werden kann.
- C6.6.3 Die Regelung nach A9.1.5 VHB HT24 bleibt unberührt.

C6.7 Hausrat in Lauben, Wochenend- und Ferienhäusern

- C6.7.1 In Erweiterung zu A10.1 VHB HT24 zählen auch Lauben, Wochenend- und Ferienhäuser des Versicherungsnehmers zum Versicherungsort.
- C6.7.2 Nicht versichert sind Wertsachen nach A18.1 VHB HT24.
- C6.7.3 Eine Entschädigung aus diesem Vertrag wird nur geleistet, sofern die Entschädigungsleistung nicht über einen bestehenden Hausratversicherungsvertrag des Lauben, Wochenend- und Ferienhauses verlangt werden kann.
- C6.7.4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 2.500 EUR begrenzt.

C6.8 entfällt

C6.9 Hausrat in Lagerhäusern und Speditionen (eingelagerter Hausrat)

- C6.9.1 Mitversichert ist eingelagerter Hausrat nach A8 VHB HT24 in Lagerhäusern, Speditionen und vergleichbaren Einrichtungen, wenn die Gebäude die Voraussetzungen der BAK I, II, oder III erfüllen.
- C6.9.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich längstens auf einen Zeitraum von 6 Monaten.
- C6.9.3 Abweichend von A14.1 VHB HT24 sind elektronische Geräte zum Zeitwert versichert.
- C6.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Wertsachen nach A18.1 VHB HT24.

C6.10 Vorübergehendes Unbewohntsein der Wohnung

Abweichend von A23.1.3 VHB HT24 liegt keine Gefahrerhöhung vor, wenn die ansonsten ständig bewohnte versicherte Wohnung vorübergehend bis zu 3 Monate unbewohnt und unbeaufsichtigt bleibt.

C6.11 Ständige Außenversicherung von versicherten Sachen auf dem Versicherungsgrundstück

In Erweiterung zu A13.1 VHB HT24 gilt, sofern sich die nachfolgenden versicherten Sachen auf dem Versicherungsgrundstück befinden, sind diese auch dann versichert, wenn sie sich dauerhaft außerhalb des Versicherungsortes befinden:

Antennenanlagen, Markisen und Balkonkraftwerke (sog. Steckersolaranlagen, steckerfertige Mini PV-Anlagen) Gartenmöbel, Gartengeräte, Aufstellpools, Mähroboter, Grills, Wäschespinnen, Kleidung und Wäsche, Kinder-Spielgeräte, Sportgeräte (mit Ausnahme von Fahrrädern jeder Art), Gartenskulpturen, Kinderwagen, Waschmaschinen Wäschetrockner, Kleinvieh, Futter- und Streuvorräte, Krankenfahrstühle, Gehhilfen, Stützapparate und Rollatoren.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 EUR begrenzt.

C7 Versicherte Kosten**C7.1 Behindertengerechten Einbauten**

Mitversichert sind - in Erweiterung zu A13.2.8 VHB HT24 - die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Reparaturkosten an behindertengerechten Einbauten in gemieteten oder in Sondereigentum befindlichen Wohnungen und Einfamilienhäusern, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

C7.2 Betreuung von Haustieren im Notfall

C7.2.1 Mitversichert sind - in Erweiterung zu A13.1 VHB HT24 – die notwendigen und tatsächlich angefallen Haustierunterbringungskosten, die aufgrund eines Versicherungsfalles notwendig werden.

C7.2.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz der Haustierunterbringungskosten ist,

- a) die ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde oder einen Aufenthalt in einem benutzbaren Teil der Wohnung nicht zumutbar ist oder dem Versicherungsnehmer oder der in häuslicher Gemeinschaft mitversicherten Person, die sich um Haustiere kümmert, durch gesundheitliche Beeinträchtigungen infolge des entschädigungspflichtigen Schadens die Betreuung der Kinder nicht möglich ist und
- b) dem Versicherungsnehmer oder der in häuslicher Gemeinschaft mitversicherten Person, die sich um die Haustiere kümmert, durch erforderliche Maßnahmen zur Beseitigung des Schadens, die Betreuung der Haustiere nicht möglich ist.

C7.2.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

C7.2.4 Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

C7.3 Betreuung von Kindern im Notfall

C7.3.1 Mitversichert sind - in Erweiterung zu A13.1 VHB HT24 - die notwendigen und tatsächlich angefallen Mehrkosten nach einem versicherten Schadenfall für eine geeignete Unterbringung einschließlich Verpflegung und die dafür notwendigen Reisekosten für ein angemessenes Reisemittel.

C7.3.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist,

- a) die ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde oder einen Aufenthalt in einem benutzbaren Teil der Wohnung nicht zumutbar ist oder dem Versicherungsnehmer oder der in häuslicher Gemeinschaft mitversicherten Person, die sich um die Kinderbetreuung kümmert, durch gesundheitliche Beeinträchtigungen infolge des entschädigungspflichtigen Schadens die Betreuung der Kinder nicht möglich ist und
- b) dem Versicherungsnehmer oder der in häuslicher Gemeinschaft mitversicherten Person, die sich um die Kinderbetreuung kümmert, durch erforderliche Maßnahmen zur Beseitigung des Schadens, die Betreuung der Kinder nicht möglich ist.

C7.3.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

C7.3.4 Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

C7.4 Betreuung von pflegebedürftigen im Notfall

C7.4.1 Mitversichert sind - in Erweiterung zu A13.1 VHB HT24 - die notwendigen und tatsächlich angefallen Mehrkosten nach einem versicherten Schadenfall für eine geeignete Unterbringung einschließlich Verpflegung und die dafür notwendigen Reisekosten für ein angemessenes Reisemittel.

C7.4.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist,

- a) dass die Schadensumme voraussichtlich eine Höhe von 5.000 EUR übersteigt und
- b) die ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde oder einen Aufenthalt in einem benutzbaren Teil der Wohnung nicht zumutbar ist oder dem Versicherungsnehmer oder der in häuslicher Gemeinschaft mitversicherten Person, die sich um die Betreuung kümmert, durch gesundheitliche Beeinträchtigungen infolge des entschädigungspflichtigen Schadens die Betreuung der pflegebedürftigen Angehörigen nicht möglich ist und
- c) dem Versicherungsnehmer oder der in häuslicher Gemeinschaft mitversicherten Person, die sich um die Betreuung kümmert, durch erforderliche Maßnahmen zur Beseitigung des Schadens, die Betreuung der pflegebedürftigen Angehörigen nicht möglich ist.

C7.4.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

C7.4.4 Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

C7.5 Bewachungskosten

In Erweiterung zu A13.2.6 VHB HT24 werden angefallene Kosten für die Bewachung versicherter Sachen längstens für die Dauer von 30 Tagen ersetzt.

C7.6 Co2-Kompensation nach Brand

C7.6.1 Bei Eintritt eines versicherten Schadens durch die Gefahr Brand kompensiert der Versicherer durch den Schadenfall emittierte Menge an Co2 durch eine zusätzlich Entschädigungsleistung an die GVO Stiftungs-gGmbH, GVO-Platz 1, 26160 Bad Zwischenahn.

Eine präzise Ermittlung der Kompensation für emittiertes Co2 ist nur mit hohem Kosten- und Zeitaufwand durch einen Gutachter möglich. Als Basis der Ermittlung der Kompensation für emittiertes Co2 werden daher 17 EUR/Tonne Co2 zu Grunde gelegt.

C7.6.2 Die Entschädigungsleistung erfolgt anhand der Höhe der vom Versicherer erbrachten Entschädigungsleistung anhand der folgenden Tabelle:

Entschädigungsleistung Versicherer	CO2-Kompensation in %	CO2-Kompensation in EUR	CO2-Kompensation in Tonnen
ab 5.000 EUR	1,00 %	max. 50 EUR	2,94 t
bis 10.000 EUR	1,25 %	max. 125 EUR	7,35 t
bis 20.000 EUR	1,50 %	max. 375 EUR	22,06 t
bis 50.000 EUR	1,75 %	max. 875 EUR	51,47 t
ab 50.000 EUR	2,00 %	max. 1.500 EUR	88,24 t

C7.7 Datenrettungskosten

C7.7.1 Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung – und nicht der Wiederbeschaffung – von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmter Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme.

C7.7.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.

C7.7.3 Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. sog. Raubkopien) und Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhält. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten neuerlichen Lizenzerwerbs.

C7.8 Erhöhte Entschädigungsgrenze für versicherte Kosten

In Erweiterung zu A17.3 VHB HT24 gilt bei dem Versicherungssummenmodell: Wird die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag für die Entschädigung versicherter Sachen bereits vollständig ausgeschöpft, gilt Folgendes: Versicherte Kosten nach A13 VHB HT24 werden darüber hinaus bis zu 30 % der Versicherungssumme nach A14.2.1 bis A14.2.2 VHB HT24 ersetzt.

C7.9 Fehlalarm durch Rauch-, Gas- oder Wassermeldern, Einbruchmeldeanlage und Notrufen

C7.9.1 Mitversichert sind - in Erweiterung zu A13.1 VHB HT24 - die nachgewiesenen Kosten, die entstehen, wenn ein Fehlalarm eines Rauch-, Gas- oder Wassermeldern oder der Einbruchmeldeanlage zu einem Einsatz von z. B. Polizei oder Feuerwehr führt.

Ersetzt werden außer den Kosten des Einsatzes auch Kosten zur Beseitigung von Schäden an der Türe oder Fenster, die dadurch entstehen, dass sich aufgrund des Fehlalarms gewaltsam Zugang in das versicherte Gebäude bzw. dessen Wohnung verschafft wurde.

C7.9.2 Nicht versichert sind Kosten, die dadurch entstehen, dass der Fehlalarm durch Tabakrauch, Kochdünste und dergleichen verursacht werden.

C7.10 Feuerlöschkosten

Mitversichert sind - In Erweiterung zu A13.1 VHB HT24 - die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte.

C7.11 Hotelkosten

C7.11.1 Mitversichert sind - in Erweiterung zu A13.2.3 VHB HT24 die nachgewiesenen Kosten für eine Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück). Voraussetzung ist, dass die ansonsten ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.

C7.11.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die nachgewiesenen Kosten für eine Hotel- oder ähnliche Unterbringung in einem angemessenen Verhältnis zu den bisherigen Wohnungsverhältnissen stehen.

C7.11.3 Die Entschädigung je Schadenfall wird auf 100 EUR je Tag für maximal 100 Tage begrenzt..

C7.12 Kosten nach einem Cyberangriff

C7.12.1 Versicherungsschutz besteht für die in Folge einer Cyber-Attacke tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die Reparatur oder - sofern sich die schädliche Software oder der Virus von den betroffenen Systemen technisch nicht entfernen lässt - die Wiederbeschaffung beschädigter oder unbrauchbar gewordener Geräte bzw. Geräteteile einschließlich mit diesen verbundenen Peripheriegeräten (z.B. Drucker, Wechseldatenträger, Router, Smart-Home-Geräte).

C7.12.2 Versicherungsschutz besteht auch für die in Folge einer Cyber-Attacke tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten Daten und Programmen. Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.

C7.12.3 Nicht ersetzt werden Wiederherstellungskosten für Daten und Programme in folgenden Fällen:

- a) Der Versicherungsnehmer ist zur Nutzung der Daten oder Programme nicht berechtigt.
- b) Der Versicherungsnehmer hält die Daten oder Programme auf einem Sicherungs- oder Installationsmedium vor.
- c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzerwerbs.

Cyber-Attacken sind das unbefugte Eindringen Dritter in die Daten und Programme eines internetfähigen gesicherten Geräts unter Einsatz einer Schadsoftware, die über das Internet (einschließlich E-Mail) transportiert wird. Einer Cyber-Attacke steht das Einschleusen einer Schadsoftware über ein Speichermedium (z.B. USB-Stick) gleich.

C7.12.4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 500 EUR begrenzt.

C7.13 Kostenpauschale (Erstattung persönlicher Auslagen)

In Erweiterung zu A13.1 VHB HT24 erstattet der Versicherer auf Antrag des Versicherungsnehmers ab einer Gesamtentschädigung je Versicherungsfall

- a) von mindestens 1.000 EUR eine pauschale Zahlung in Höhe von 50 EUR
- b) von mindestens 5.000 EUR eine pauschale Zahlung in Höhe von 100 EUR
- c) von mindestens 10.000 EUR eine pauschale Zahlung in Höhe von 250 EUR

für persönliche Auslagen des Versicherungsnehmers.

C7.14 Lagerkosten

Mitversichert sind – in Erweiterung zu A13.2.4 VHB HT24 Lagerkosten längstens für die Dauer von 12 Monaten.

C7.15 Mehrkosten durch Homeoffice

C7.15.1 Mitversichert sind – in Erweiterung zu A13.1 VHB HT24 – die nachweislichen angefallenen Kosten infolge eines versicherten Schadens, sofern diese nicht durch eine weitere Ersatzpflicht (z.B. Arbeitgeber, Eigentümer) ersetzt werden:

- a) Ersatzgerät – Notebook/ Laptop

Die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzgerätes bis zur Wiederherstellung bei einem Fachhändler oder eine Fachreparaturwerkstatt, wenn eine umgehende Reparatur nicht möglich ist.

Die Erstattung der Kosten ist je Versicherungsfall auf 100 EUR begrenzt.

b) Anmietung eines Co-Working Space

Falls die Räumlichkeiten aufgrund eines versicherten Schadens nicht mehr genutzt werden können, erstatten wir die hierdurch entstehenden und nachgewiesenen Kosten für die Anmietung eines Co-Working Spaces

Die Erstattung der Kosten ist je Versicherungsfall auf 100 EUR begrenzt.

c) Mehrkosten durch Inanspruchnahme des Mobilfunkanbieters

Kann der Internet-Router aufgrund eines versicherten Schadens nicht genutzt werden, übernimmt der Versicherer die anfallenden und nachgewiesenen Mehrkosten die der Mobilfunkanbieter zur Nutzung eines Mobilen Hotspots erhebt.

Die Erstattung der Kosten ist je Versicherungsfall auf 100 EUR begrenzt.

C7.15.2 Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

C7.16 Mehrkosten durch Preissteigerungen

Mitversichert sind in – in Erweiterung zu A13.1 VHB HT24 - die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Mehrkosten infolge Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung. Veranlasst der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich die Wiederherstellung, sind die Mehrkosten nur im Umfang zu ersetzen, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung entstanden wären.

C7.17 Mehrkosten durch Technologiefortschritt

Mitversichert sind in – in Erweiterung zu A13.1 VHB HT24 - die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung versicherter Sachen, wenn deren Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahekommen.

C7.18 Mehrkosten für behinderten- oder altersgerechte Umgestaltung

C7.18.1 Mitversichert sind in – in Erweiterung zu A13.1 VHB HT24 - die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung versicherter Sachen, die für eine alters- und/oder behindertengerechte Umgestaltung notwendig werden.

C7.18.2 Voraussetzung ist, dass es sich um einen entschädigungspflichtigen Schadenfall und einer Schadenhöhe von mindestens 10.000 EUR handelt.

C7.18.3 Die Entschädigungsleistung ist auf 2.500 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

C7.19 Mehrkosten für energieeffiziente Elektrogeräte

C7.19.1 Mitversichert sind - in Erweiterung zu A14 VHB HT24 - Mehrkosten von bis zu 50 % vom Wiederbeschaffungswert für die Anschaffung oder die Reparatur eines ökologisch höherwertigen Ersatzes gleicher Art und Güte für Haushaltsgeräte mit der höchsten Energieeffizienzklasse (EU-Energielabel).

C7.19.2 Voraussetzung für eine Entschädigung ist der Nachweis einer Ersatzbeschaffung oder Reparatur.

C7.19.3 Die Entschädigungsleistung für die anteiligen Mehrkosten ist je Versicherungsfall auf maximal 4.000 EUR begrenzt.

C7.20 Mehrkosten für nachhaltige Wiederbeschaffung / Reparatur

- C7.20.1 Mitversichert sind - in Erweiterung zu A14 VHB HT24 - Mehrkosten von bis zu 50 % vom Wiederbeschaffungswert für die Anschaffung oder die Reparatur versicherter Sachen über nachhaltige Unternehmen.
- C7.20.2 Voraussetzung für eine Entschädigung ist der Nachweis einer Ersatzbeschaffung oder Reparatur sowie, dass die Nachhaltigkeit eines Unternehmens vor der Wiederbeschaffung oder Reparatur durch den Versicherer anerkannt wird.
- C7.20.3 Die Entschädigungsleistung für die anteiligen Mehrkosten ist je Versicherungsfall auf maximal 2.500 EUR begrenzt.

C7.21 Mehrkosten für nachhaltige Kleidung, Möbel, Bodenbeläge und Farben

- C7.21.1 Mitversichert sind - in Erweiterung zu A14 VHB HT24 - Mehrkosten von bis zu 50 % vom Wiederbeschaffungswert für die Anschaffung oder die Reparatur eines ökologisch höherwertigen Ersatzes gleicher Art und Güte für Kleidung, Möbel, Bodenbeläge und Farben sofern es sich um nachhaltig produzierte Kleidung, Möbel, Bodenbeläge und Farben mit einem vom Umweltbundesamt empfohlenen Siegel handelt.
- C7.21.2 Voraussetzung für eine Entschädigung ist der Nachweis einer Ersatzbeschaffung oder Reparatur.
- C7.21.3 Die Entschädigungsleistung für die anteiligen Mehrkosten ist je Versicherungsfall auf maximal 4.000 EUR begrenzt.
- C7.21.4 Soweit im Schadenfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen (Gebäudeversicherung) beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

C7.22 Miet- / Ersatzgeräte

Mitversichert sind – in Erweiterung zu A13 VHB HT24 – die tatsächlich entstandenen Kosten für vergleichbare Haushalts-Mietgeräte, sofern infolge eines Versicherungsfalles Haushaltsgeräte beschädigt oder zerstört oder sind diese abhandengekommen sind und ist eine umgehende Reparatur oder Ersatzbeschaffung nicht möglich ist. Haushaltsgeräte im Sinne dieser Bestimmungen sind: Waschmaschine, Wäschetrockner, Kühlschrank, Gefrierschrank oder -truhe, Herd / Ofen, Geschirrspülmaschine.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

C7.23 Reparaturkosten an Bodenbelägen, Innenanstrichen und Tapeten

- C7.23.1 Mitversichert sind – in Erweiterung zu A13.1 VHB HT24 – die nachgewiesenen und tatsächlich angefallenen Kosten infolge eines versicherten Schadenfalles, die entstehen, weil ein versicherter Schaden an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten repariert werden muss.
- C7.23.2 Voraussetzung ist, dass der Schaden in einer gemieteten oder in Sondereigentum befindlichen Wohnung entstanden ist.

C7.24 Psychologische Erstbehandlung und Betreuung

- C7.24.1 Mitversichert sind – in Erweiterung zu A13.1 VHB HT24 – die nachgewiesenen Kosten für eine psychologische Erstberatung bzw. Behandlung des Versicherungsnehmers und mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen wegen eines versicherten Brandschadens (A3.1 VHB HT24), eines versicherten Einbruchdiebstahlschadens (A3.1 VHB HT24) oder eines Raubs (A4.4 VHB HT24).

C7.24.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Krankenkasse oder der Krankenversicherer des Versicherungsnehmers oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person, eine Erstattung ablehnt und dieser Psychologe / Psychotherapeut bescheinigt, dass diese Maßnahme hierfür geeignet ist. Die Behandlung muss innerhalb von 6 Monaten nach dem versicherten Ereignis beginnen.

C7.24.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 1.000 EUR begrenzt.

C7.25 Reiserücktrittskosten nach einem Schaden

C7.25.1 Mitversichert sind – in Erweiterung zu A13.1 VHB HT24 - anfallende Stornogebühren einer bereits gebuchten Urlaubsreise für den Versicherungsnehmer und die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen, wenn dieser wegen eines erheblichen Versicherungsfalles, welcher innerhalb einer Woche vor Reiseantritt eingetreten ist, seine Urlaubsreise nicht antreten kann. Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von maximal 6 Wochen.

C7.25.2 Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 3.500 EUR übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig macht.

C7.25.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Stornierung der bereits gebuchten Urlaubsreise bei dem Versicherer Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten. Bei der Verletzung dieser Obliegenheiten ist der Versicherer nach Maßgabe der B3.3.1.2 sowie B3.3.3 VHB HT24 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

C7.25.4 Die Entschädigung je Versicherungsfall ist auf 5.000 EUR begrenzt. Der Versicherer leistet nur, sofern für den Schadenfall nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

C7.26 Rückreisekosten bei Abbruch einer Urlaubs- oder Dienstreise

C7.26.1 Mitversichert sind – in Erweiterung zu A13.1 VHB HT24 - Fahrt- und Flugmehrkosten, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig seine Urlaubs- oder Dienstreise abbricht und an den Schadenort (versicherte Wohnung, gemäß A10.1 VHB HT24) reist.

C7.26.2 Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 3.500 EUR übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig macht.

C7.26.3 Als Urlaubs- oder Dienstreise gilt jede privat oder beruflich veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von 6 Wochen.

C7.26.4 Fahrt- und Flugmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubs- / Dienstreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort.

C7.26.5 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadenort bei dem Versicherer Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten. Bei der Verletzung dieser Obliegenheiten ist der Versicherer nach Maßgabe der B3.3.1.2 sowie B3.3.3 VHB HT24 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

C7.26.6 Die Entschädigung je Versicherungsfall ist auf 5.000 EUR begrenzt. Der Versicherer leistet nur, sofern für den Schadenfall nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

C7.27 Sachverständigenkosten

In Erweiterung zu A19.6 VHB HT24 werden bei einer Schadenhöhe von über 10.000 EUR dem Versicherungsnehmer bei Einleitung eines Sachverständigenverfahren nach A19 VHB HT24 die Sachverständigenkosten ersetzt.

Die Entschädigung je Versicherungsfall ist auf 5.000 EUR begrenzt.

C7.28 Schlossänderungskosten

Mitversichert sind - in Erweiterung A13.1 VHB HT24 - die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten, die entstehen, um Schlossänderungen vorzunehmen, wenn Schlüssel für Türen der Wohnung durch einfachen Diebstahl abhandenkommen.

Die Entschädigung bei einfachen Diebstahl ist je Versicherungsfall bei 300 EUR begrenzt.

C7.29 Schlossänderungskosten für Wertschutzschränke und Wertbehältnisse

Mitversichert sind - in Erweiterung A13.1 VHB HT24 - die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten, die entstehen, um Schlossänderungen von Wertschutzschränken und Wertbehältnissen vorzunehmen, wenn diese durch einfachen Diebstahl abhandenkommen.

C7.30 entfällt**C7.31 Sicherheitsberatung nach Einbruchdiebstahl**

C7.31.1 Mitversichert sind in – in Erweiterung zu A13.1 VHB HT24 – die infolge eines Versicherungsfalles entstehenden Kosten für eine Sicherheitsberatung, die im Anschluss an einen erfolgten Einbruchdiebstahl oder den Versuch einer solchen Tat durchgeführt wird. Erstattet werden die Kosten der Beratung sowie Fahrtkosten des Beraters, wenn die Beratung von einem Unternehmen mit VdS-Home-Anerkennung oder von der Polizei am Versicherungsort durchgeführt wird.

C7.31.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 500 EUR begrenzt.

C7.32 Tierarztkosten

C7.32.1 Mitversichert sind - in Erweiterung zu A13.1 VHB HT24 - die notwendigen und tatsächlich angefallenen Tierarztkosten nach einem versicherten Schadenfall.

C7.32.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Nutztiere und exotische Tiere.

C7.32.3 Die Entschädigung je Versicherungsfall ist auf 500 EUR begrenzt.

C7.33 Umzugskosten nach einem Schaden

Mitversichert sind – in Erweiterung zu A13.1 VHB HT24 – die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Kosten für einen notwendigen Umzug, weil ein Totalschaden an der versicherten Wohnung eingetreten ist oder weil die versicherte Wohnung auf Dauer unbewohnbar geworden ist.

C7.34 Wasser-, Gas- und Heizölverlust sowie Stromverlust aus Stromspeichern

Mitversichert sind - in Erweiterung zu A13.1 VHB HT24 - Kosten, die dadurch entstehen, dass Wasser, Gas oder Heizöl wegen eines Versicherungsfalles bestimmungswidrig ausgetreten sind. Hierzu gehören auch Mehrkosten für Abwasser. Erstattet werden auch die Kosten für den Stromverlust aus Stromspeichern.

C7.35 Wespen-, Hornissen- und Bienennester

C7.35.1 Mitversichert sind die Kosten für die fachgerechte Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern, wenn sich diese am Versicherungsort befinden.

C7.35.2 Die Entfernung und Umsiedlung des Nests müssen durch den Versicherungsnehmer beantragt und von der Naturschutzbehörde oder einer anderen zuständigen Behörde der Stadt oder des Landkreises genehmigt werden.

C7.35.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und -jahr auf maximal 250 EUR begrenzt.

C7.35.4 Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

C7.36 Wiederbeschaffung von Ausweisdokumenten

Mitversichert sind - in Erweiterung zu A13.1 VHB HT24 - die infolge eines Versicherungsfalles nachgewiesenen Kosten der Wiederbeschaffung von Ausweisen und Dokumenten.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 250 EUR begrenzt.

C8 Versicherte Sachen

C8.1 entfällt

C8.2 Brennstoffvorräte

Mitversichert sind - in Erweiterung zu A8.3 VHB HT24 - auch Brennstoffvorräte, die der Versicherungsnehmer als Mieter auf seine Kosten beschafft oder übernommen und die ausschließlich zum Beheizen der versicherten Wohnung nach A10.1 VHB HT24 genutzt werden.

C8.3 Daten aus dem Internet

C8.3.1 Mitversichert sind - abweichend von A9.1.7 VHB HT24 - sind Schäden an legal aus dem Internet geladener Musik und Videos infolge einer versicherten Gefahr oder infolge eines versicherten Schadens.

C8.3.2 Nicht versichert sind Schäden, die auf dauernde Einwirkung beruhen.

C8.3.3 Der Versicherungsnehmer muss den Erwerb als auch der Schadenaufwand sind durch Kauf oder Zahlungsbelege nachweisen.

C8.3.4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 4.000 EUR begrenzt.

C8.4 Handelswaren und Musterkollektionen

C8.4.1 Mitversichert sind - abweichend von A8.3.7 VHB HT24 - Handelswaren und Musterkollektionen, die ausschließlich dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen. Die Mitversicherung gilt ausschließlich innerhalb des Versicherungsortes gemäß A10.1 VHB HT24.

C8.4.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.

C8.5 Hausrat einer Pflegekraft und Au-Pair

Mitversichert ist – in Erweiterung zu A8.4 VHB HT24 - der Hausrat einer Pflegekraft oder eines Au-Pair, die während der Ausübung ihrer Tätigkeit die Wohnung des Versicherungsnehmers mitbewohnt.

C8.6 Hausrat von Familienangehörigen in Alten- und Pflegeheimen

C8.6.1 Mitversichert ist - in Erweiterung zu A10.1 VHB HT24 - der Hausrat von nachfolgend genannten Familienangehörigen des Versicherungsnehmers, die sich in einem Alten- oder Pflegeheim oder einer ähnlichen betreuenden Einrichtung befinden:

- a) Ehepartner, Partner in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft oder Lebenspartnerschaft,
- b) Eltern, Kinder, Adoptiveltern und -kinder,
- c) Großeltern und Enkel,
- d) Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder,
- e) Personen, für die der Versicherungsnehmer eine Vormundschaft übernommen hat.

C8.6.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Familienangehörigen vor Bezug der betreuenden Einrichtung mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

C8.6.3 Nicht versichert sind Schäden, wenn für diese eine Leistung aus einem gesonderten Versicherungsvertrag erlangt werden kann.

C8.6.4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 500 EUR begrenzt.

C8.7 Kraftfahrzeug-Zubehör

C8.7.1 Mitversichert sind – abweichend von A9.1.3 VHB HT24 - durch Einbruchdiebstahl (A4.1 VHB HT24) und Brand (A3.1 VHB HT24) verursachte Schäden an nicht am Fahrzeug montierten Winter- sowie Sommerreifen inklusive der Felgen. Das Gleiche gilt für nicht montierte Kindersitze und Dachboxen.

C8.7.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Schaden am Versicherungsort gemäß A10.1 VHB HT24 eingetreten ist. Als Versicherungsort gilt auch die Garage, die sich außerhalb des Versicherungsgrundstücks, aber innerhalb des Wohnortes befindet.

C8.7.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 3.000 EUR begrenzt.

C8.7.4 Soweit im Schadenfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen (Teil-/Vollkasko) beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

C8.8 Smart-Home

C8.8.1 Mitversichert sind - Abweichend von A9.1 VHB HT24 - sämtliche Geräte aus dem Bereich Smart-Home, die zur Überwachung des versicherten Hausrates dienen und sich auf dem Grundstück der versicherten Wohnung befinden. Dies gilt auch, wenn die Gegenstände (wie z. B. Kameras, Bewegungsmelder oder anderweitige Sensoren) Gebäudebestandteile oder Gebäudezubehör darstellen.

C8.8.2 Mitversichert sind zudem Folgeschäden, die durch Manipulation (hacken) der Smart-Home-Komponenten entstanden sind. Der Versicherungsnehmer hat die Außerkraftsetzung des Smart-Home- Systems nachzuweisen. Das Abhandenkommen von versicherten Sachen allein reicht nicht aus.

C8.8.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 5.000 EUR begrenzt.

C8.8.4 Soweit im Schadenfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen (Gebäudeversicherung) beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

C8.9 Technische, optische oder akustische Sicherungsanlagen

C8.9.1 Mitversichert sind – abweichend von A9.1 VHB HT24 - technische, optische oder akustische Sicherungsanlagen, die zur Sicherung des versicherten Hausrates dienen und die sich auf dem Grundstück der versicherten Wohnung befinden.

C8.9.2 Soweit im Schadenfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen (Gebäudeversicherung) beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

C8.10 entfällt

C8.11 Wertsachen

C8.11.1 Abweichend von A18.3 VHB HT24 sind Wertsachen im Rahmen der Versicherungssumme mitversichert, sofern nachstehend nichts anderes vereinbart ist. Die Höhe der Wertsachen muss in der Gesamtversicherungssumme berücksichtigt werden.

C8.11.2 Die Entschädigung für folgende Wertsachen gemäß A18.1 VHB HT24 außerhalb von verschlossenen Wertschutzschränken ist je Versicherungsfall begrenzt, auf

- a) 2.500 EUR für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt
- b) 10.000 EUR für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere
- c) 30.000 EUR für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin

C8.11.3 In Erweiterung zu A18.2 sowie A18.3.1 VHB HT24 gilt für die Entschädigungsgrenzen für Wertsachen innerhalb von Wertschutzschränken: Generell müssen diese Wertschutzschränke durch qualifizierte Prüfstellen (z.B. VdS oder ECB-S) nach EN 1143-1 anerkannt sein.

C8.11.4 Im Versicherungsfall ist bei Wertsachen, insbesondere Schmuckstücken und Uhren, darauf zu achten, dass Einzelstücke mit einem Wert von über 1.000 EUR mit Nachweisen in Bezug auf Hersteller, Fabrikat, Typenbezeichnung, Verkäufer, Anschaffungspreis zu belegen sind. Angaben zu Spezifikationen können unter anderem Fotos und Expertisen sein.

C8.12 Kundenschießfächer in Tresorräumen / Wertsachen in Bankgewahrsam

- C8.12.1 Mitversichert ist – in Erweiterung zu A10 VHB HT24 – der Inhalt von Kundenschießfächern in Tresorräumen von Geldinstituten im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme mitversichert. Der Wert dieses Inhaltes muss in der Gesamtversicherungssumme berücksichtigt werden.
- C8.12.2 Soweit im Schadenfall eine Entschädigung des Geldinstitutes oder aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

C9 Garantien**C9.1 Grob fahrlässig herbeigeführte Schäden**

In Erweiterung von B4.12.1.2 VHB HT24 wird auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit und auf eine daraus resultierende Leistungskürzung verzichtet. Der Verzicht auf die Anrechnung der groben Fahrlässigkeit bezieht sich nicht auf Obliegenheitsverletzungen und Gefahrerhöhungen. Dort gelten jeweils eigene Haftungsregelungen (B3.2 und B3.3 VHB HT24).

C9.2 Grob fahrlässige Verletzungen von gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften

In Erweiterung zu B3.3.1.2 VHB HT24 wird bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit / Sicherheitsvorschrift nach A21 VHB HT24 und der grob fahrlässigen Verletzung der gesetzlichen und behördlichen (nicht vertragliche) Sicherheitsvorschriften (auch landesrechtliche Rauchmelderpflicht) nach B3.3.1.1 VHB HT24 auf eine Leistungskürzung verzichtet.

C9.3 Keine Anzeigepflicht bei Aufstellen eines Gerüsts / Einrüstung

Abweichend von B3.2.2.3 VHB HT24 ist die Aufstellung eines Gerüsts am Versicherungsort nicht anzeigepflichtig, obwohl sich daraus eine Gefahrerhöhung gemäß B3.2.1.1 VHB HT24 ergeben kann.

C9.4 Erhöhte Entschädigungsgrenze für die Vorsorgeversicherung

In Erweiterung zu A14.2.2 VHB HT24 gilt eine Vorsorge von 20 % der Versicherungssumme.

C9.5 Vorsorgeversicherung für Kinder

- C9.5.1 Gründen mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Kinder erstmalig einen eigenen Hausstand innerhalb Deutschlands, wird auch für den neuen Haushalt beitragsfrei Versicherungsschutz nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (VHB HT24) gewährt. Die Haushaltsgründung ist unter Angabe der Anschrift und Wohnfläche (qm) mitzuteilen. Der Versicherungsschutz erlischt ohne weitere Mitteilungen 12 Monate nach Umzugsbeginn.
- C9.5.2 Der Vorsorgeschutz ist auf insgesamt 30 % der Versicherungssumme, maximal 20.000 EUR begrenzt.
- C9.5.3 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass für den neuen Haushalt nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
- C9.5.4 Hält sich der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zur Ausbildung oder um den Bundesfreiwilligendienst abzuleisten, außerhalb der Wohnung auf, so gilt dies solange als vorübergehend im Sinne der Außenversicherung, bis ein eigener Hausstand begründet wird.

C9.6 Unterversicherungsverzicht für Kleinschäden

In Erweiterung zu A17.4 und A17.5 VHB HT24 nimmt der Versicherer bei Schäden bis 1.000 EUR keinen Abzug wegen Unterversicherung vor.

C9.7 Unterversicherungsverzicht bei Umzug in größere Wohnung

C9.7.1 Abweichend zu A16.4.3 VHB HT24 gilt bei Wohnungswechsel in eine größere Wohnung die Unterversicherungsverzichtsklausel weiterhin als vereinbart, auch wenn die Versicherungssumme nicht angepasst wird.

C9.7.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass für die bisherige Wohnung Unterversicherungsverzicht als vereinbart gilt.

C9.7.3 Bei Nichtanpassung der Versicherungssumme (Versicherungssummenmodell) bzw. der Quadratmeter (Quadratmetermodell) für die neue Wohnung entfällt der Unterversicherungsverzicht automatisch nach 6 Monaten.

C9.7.4 Die Entschädigung ist auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

C9.8 Best-Leistungs-Garantie (Erweiterte Leistungsgarantie)

C9.8.1 Sollte sich bei einem Schadenfall herausstellen, dass der Versicherungsnehmer durch die Vertragsbedingungen eines anderen Versicherers / Assekuradeurs in Bezug auf den vorliegenden Versicherungsfall bessergestellt gewesen wäre, wird im Schadenfall

- a) der Versicherungsschutz um solche Leistungen erweitert
- b) eine ggf. vorhandene Entschädigungsgrenze (Sublimit) entsprechend erhöht
- c) eine ggf. vorhandene Selbstbeteiligung reduziert bzw. gestrichen, es sei denn, es handelt sich um eine individuell oder durch die Wahl eines entsprechenden Tarifs vereinbarte generelle Selbstbeteiligung

Der Versicherer mit dem leistungsstärkeren Tarif muss in Deutschland zum Betrieb zugelassen sein und der Tarif muss als für jedermann zugängliche Hausratversicherung angeboten werden.

C9.8.2 Die erweiterte Leistungsgarantie gilt für Einschlüsse bzw. Leistungserweiterungen eines anderen Versicherers.

- a) für die von diesem kein Zusatzbeitrag erhoben wird und
- b) die in Höhe oder Umfang nicht beim Versicherer versicherbar sind (auch nicht gegen Zusatzbeitrag).

C9.8.3 Die Best-Leistungs-Garantie gilt nicht

- a) für Schäden und / oder Leistungserweiterungen auf All-Risk-Basis
- b) für Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand
- c) für Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen
- d) für Schäden durch Elementargefahren, Sturmflut oder Grundwasser
- e) für Schäden durch Vorsatz
- f) für Schäden durch Obliegenheitsverletzungen
- g) für versicherte Kosten
- h) für Fahrräder
- i) für berufliche, nebenberufliche und gewerbliche Risiken

- j) für Glasbruch
- k) für Deckungsumfänge von Assistance- und sonstige versicherungsfremde Dienstleistungen
- l) wenn der Versicherungsnehmer oder eine Person, dessen Verhalten sich dieser zurechnen lassen muss den Schaden vorsätzlich verursacht.

C9.8.4 Der Versicherungsnehmer muss die weitergehenden Leistungen eines anderen Versicherers im Schadenszeitpunkt nachweisen. Als Nachweis dienen die Versicherungsbedingungen, Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen des anderen Versicherers, auf dessen Tarif sich der Versicherungsnehmer beruft.

C9.8.5 Der Versicherer / Assekurateur muss in Deutschland zum Betrieb zugelassen sein und der Tarif muss als für jedermann zugängliche Hausratversicherung angeboten werden.

C9.8.6 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Die Regelungen zur Entschädigungsberechnung und Unterversicherung (A17.4 und A17.5 VHB HT24) bleiben unberührt.

C9.8.7 Der Versicherer kann die Erweiterte Leistungsgarantie (Best-Leistungs-Garantie) jederzeit kündigen. Die Kündigung wird frühestens einen Monat nach Erhalt wirksam. Wird eine Kündigung durch den Versicherer ausgesprochen, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung zum selben Zeitpunkt kündigen.

C9.9 Besitzstandsgarantie

C9.9.1 Sollte sich bei einem Schadenfall herausstellen, dass der Versicherungsnehmer durch die Vertragsbedingungen zur Hausratversicherung des Vorvertrags beim vorherigen Versicherer in Bezug auf den Versicherungsumfang bessergestellt gewesen wäre, wird nach den Versicherungsbedingungen des letzten Vertragsstandes des direkten Vorvertrags reguliert. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall die Bedingungen des Vorversicherers zur Verfügung zu stellen.

Die Besitzstandsgarantie gilt nur insoweit, dass

- a) ununterbrochen Versicherungsschutz bestand
- b) der Vorvertrag für ein inländisches Risiko abgeschlossen war
- c) der Vorvertrag im Antrag durch Angabe der Vertragsnummer und des Versicherers benannt wurde
- d) die beim Versicherer versicherte Versicherungssumme die Höchstersatzleistung darstellt.

C9.9.2 Darüber hinaus gilt die Besitzstandsgarantie nicht für Schäden im Zusammenhang mit

- a) Vorsatz
- b) beruflichen und gewerblichen Risiken
- c) Assistance- und sonstige versicherungsfremde Dienstleistungen, Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit und / oder Arbeitsunfähigkeit
- d) Deckungen oder Teil-Deckungen nach dem Prinzip der „unbenannten Gefahren“, oder der „Allgefahrendeckung“, der „Reisegepäckversicherung“ oder der „Elektronikversicherung“
- e) Verträge, die nicht auf Basis der Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB) geschlossen wurden
- f) Fahrraddiebstahl sowie die Beschädigung von Fahrrädern

- g) Elementarschäden
- h) Glasschäden
- i) Selbstbeteiligungen, sofern sie generell für den gesamten Hausratvertrag oder im Rahmen einer nachträglichen Sanierungsmaßnahme vereinbart wurden
- j) Differenzen zwischen den vertraglich vereinbarten Versicherungssummen dieses Vertrages und des Vorvertrages, sofern sie vom Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss willentlich verursacht wurden.

C9.10 Summen- und Konditionsdifferenzdeckung

C9.10.1 Beantragt der Versicherungsnehmer Anschlussversicherungsschutz für die Hausratversicherung und besteht zu diesem Zeitpunkt noch ein anderweitig gültiger, bereits gekündigter Hausratversicherungsvertrag, so gilt die Konditionsdifferenzdeckung, wie nachfolgend beschrieben, als gesondert vereinbart:

C9.10.2 Leistungsumfang der Differenzdeckung

a) Summendifferenzdeckung

Die Summendifferenzdeckung leistet für solche Schadenereignisse, die über eine bereits bei einem anderen Versicherer bestehende Hausratversicherung nicht im vollen Umfang versichert sind, bis zur Höhe des im vorliegenden Vertrag vereinbarten Versicherungsschutzes abzüglich vertraglich vereinbarter und sonstiger erbrachter Leistungen aus der anderweitig bestehenden Versicherung.

b) Konditionsdifferenzdeckung

Geht der Versicherungsschutz dieses Vertrages über den der anderen noch bestehenden Versicherung (Altvertrag) hinaus, besteht Versicherungsschutz für solche Ereignisse, die zukünftig über diesen Anschlussversicherungsvertrag gedeckt wären.

c) Leistung

Maßgeblich für die vertraglich vereinbarten Leistungen aus der anderweitig bestehenden Versicherung ist der Umfang des Versicherungsschutzes des anderen Vertrages, der zum Zeitpunkt der Antragsstellung der Differenzdeckung bestanden hat. Nachträglich vorgenommene Änderungen an der anderweitig bestehenden Versicherung bewirken keine Erweiterung der Differenzdeckung. In der anderweitigen Versicherung vereinbarte Selbstbehalte bleiben bestehen.

d) Die Differenzdeckung tritt nicht ein für Leistungen, die durch die anderweitig bestehende Versicherung nicht erbracht wurden, weil

- a. der Versicherungsnehmer mit der Zahlung des Beitrages in Verzug war oder der anderweitige Versicherer sich wegen vorsätzlicher Verletzung einer Obliegenheit oder arglistigen Verhaltens auf seine Leistungsfreiheit beruft
- b. zwischen dem Versicherungsnehmer und dem anderweitigen Versicherer ein Vergleich stattgefunden hat
- c. aufgrund fehlender Nachweise über die Schadenhöhe lediglich eine pauschale Entschädigung erbracht wurde. Leistungen aus der Differenzdeckung werden dann nur insoweit erbracht, wie sie entstanden wären, wenn keiner der vorgenannten Gründe zur Leistungskürzung oder Ablehnung vorgelegen hätte

e) Ferner wird keine Entschädigung geleistet, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung der Differenzdeckung keine anderweitige Versicherung bestanden hat.

C9.10.3 Besondere Obliegenheiten:

In Erweiterung der vertraglich vereinbarten Obliegenheiten gilt für die Differenzdeckung zusätzlich:

- a) Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblichen Versicherungsumfang der anderweitig bestehenden Versicherung zu beschaffen und aufzubewahren und auf Verlangen einzureichen.
- b) Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles zunächst dem Versicherer der anderweitig bestehenden Versicherung den Schadeneintritt anzuzeigen und dort seine Ansprüche geltend zu machen.
- c) Sobald der Versicherungsnehmer von dem anderweitigen Versicherer informiert wird, dass ein gemeldeter Schadenfall dort nicht oder nicht in vollem Umfang unter die Leistungspflicht fällt, hat der Versicherungsnehmer uns den Schadenfall unverzüglich anzuzeigen.

C9.10.4 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach C9.10.3 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch eine gesonderte Mitteilung in Textform (Brief, E-Mail) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

C9.10.5 Dauer der Summen- und Konditionsdifferenzdeckung

Der Versicherungsschutz für die Summen- und Konditionsdifferenzdeckung gilt längstens für 12 Monate ab Antragseingang und endet automatisch mit dem Beginn des endgültigen Versicherungsvertrages.

C9.11 Abweichungen gegenüber den GDV-Musterbedingungen

Der Versicherer garantiert, dass die dieser Hausratversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung (VHB) ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer von den durch den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen abweicht.

C9.12 Einhaltung der Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse

Der Versicherer garantiert die Einhaltung der Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse für die Hausratversicherung.

C9.13 Innovationsgarantie (künftige Bedingungsverbesserungen)

- C9.13.1 Sollte sich bei einem Schadenfall herausstellen, dass die aktuell gültigen Bedingungen zur Produktlinie Exklusiv in Bezug auf den vorliegenden Versicherungsfall den Versicherungsnehmer besserstellen, so gelten die verbesserten Leistungseinschlüsse im Schadenfall mit sofortiger Wirkung.

C9.13.2 Als Innovationsklausel gilt, wenn sich zum Schadenzeitpunkt ein Leistungseinschluss in der aktuell gültigen Produktlinie Exklusiv ohne Mehrbeitrag erweitert, eine Entschädigungsgrenze erhöht oder eine Selbstbeteiligung reduziert hat.

C9.19.3 Ausgenommen sind beitragspflichtige Zusatzeinschlüsse, die bei Vertragsabschluss vereinbart wurden oder zum Zeitpunkt des Schadenfalls gegen einen Zusatzbeitrag eingeschlossen werden können.

C9.14 Unklare Zuständigkeit bei Versicherungswechsel

C9.14.1 Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein Sachschaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorversicherung fällt, wird der Versicherer die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweises seiner Zuständigkeit ablehnen.

C9.14.2 Kann sich der Versicherer mit dem Vorversicherer nicht einigen, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, tritt der Versicherer im Rahmen des mit ihm vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung, sofern und soweit die Leistung auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Dies setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer den Versicherer soweit wie möglich bei der Klärung des Sachverhaltes unterstützt und der Versicherungsnehmer seine diesbezüglichen Ansprüche gegen den Vorversicherer an den Versicherer abtritt. Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der an den Versicherer abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in die Zuständigkeit des Versicherers fiel und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, kann der Versicherer vom Versicherungsnehmer die zu viel erbrachten Leistungen zurückverlangen. Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringt der Versicherer auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses bei dem Versicherer noch keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.

C9.15 Regressverzicht gegenüber Angehörigen

C9.15.1 Abweichend von B4.11.1 VHB HT24 nimmt der Versicherer von der Geltendmachung übergehender Ersatzansprüche Abstand, soweit der Ersatzanspruch einen sonstigen Angehörigen oder einen Angestellten des Versicherungsnehmers betrifft.

C9.15.2 Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer einen Einspruch in Textform gegenüber dem Versicherer erhebt. Der Einspruch ist vom Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats einzulegen, nachdem dieser davon Kenntnis erlangt, dass der Versicherer den Anspruch geltend machen möchte.

C9.15.3 Ein Einspruch ist nicht möglich, wenn der Angehörige oder Angestellte des Versicherungsnehmers den Anspruch über seine Haftpflichtversicherung oder anderweitig geltend machen kann oder der Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden ist.

C9.16 Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit

C9.16.1 Für den Fall unverschuldeter Arbeitslosigkeit im Sinne des Arbeitsförderungsrechtes erfolgt bei unverändertem Versicherungsschutz für maximal zwölf Monate eine Befreiung von der Beitragszahlung. Voraussetzung ist, dass die Arbeitslosigkeit frühestens sechs Monate nach Vertragsbeginn eingetreten ist (Wartezeit), es sich um eine Arbeitslosigkeit von mindestens sechs Wochen handelt und der Vertrag noch nicht gekündigt wurde.

- C9.16.2 Der Anspruch auf Beitragsbefreiung setzt des Weiteren voraus, dass der Arbeitnehmer vor Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens 18 Monate ununterbrochen in einem sozialversicherungspflichtigen, ungekündigten und nicht befristeten Arbeitsverhältnis mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Wochenstunden stand und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Ein Anspruch auf Beitragsbefreiung besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer als Wehrpflichtiger, Zivildienstleistender, Auszubildender, Mitarbeiter eines Saison- oder Kampagnebetriebes, bei seinem Ehegatten oder einem in direkter Linie Verwandten beschäftigt war. Ebenfalls kein Anspruch auf Beitragsbefreiung besteht, wenn bei Versicherungsbeginn bereits ein Kündigungsschutzverfahren rechtshängig oder eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen war. Der Anspruch auf Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit entsteht wieder, wenn nach Abschluss des Kündigungsschutzverfahrens bzw. nach Beendigung des gekündigten Arbeitsverhältnisses die Voraussetzungen gemäß C9.16.1 erneut erfüllt sind.
- C9.16.3 Das Vorliegen der unter C9.16.1 und C9.16.2 genannten Voraussetzungen muss durch entsprechende Bescheinigungen der zuständigen Agentur für Arbeit und des Arbeitgebers nachgewiesen werden.
- C9.16.4 Mehrfache Arbeitslosigkeit ist versichert. Im Falle wiederholter Arbeitslosigkeit muss der Versicherungsnehmer vor Beginn der erneuten Arbeitslosigkeit die Voraussetzungen gemäß C9.16.1 und C9.16.2 erfüllt haben.
- C9.16.5 Der Anspruch auf Beitragsbefreiung ist unverzüglich nach Eintritt der Arbeitslosigkeit schriftlich vom Versicherungsnehmer geltend zu machen. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen beginnt die Beitragsbefreiung mit dem auf den Eintritt der Arbeitslosigkeit folgenden Kalendermonat, frühestens jedoch mit Eingang der schriftlichen Anzeige der Arbeitslosigkeit bei dem Versicherer. Der Beginn der Beitragsbefreiung wird schriftlich bestätigt. Bis dahin sind die Versicherungsbeiträge bedingungsgemäß zu entrichten; überzahlte Beiträge werden mit zu diesem Zeitpunkt offenen Posten verrechnet.
- C9.16.6 Über das Ende der Arbeitslosigkeit muss der Versicherungsnehmer den Versicherer unverzüglich schriftlich informieren. Er ist verpflichtet, dem Versicherer jederzeit auf Anforderung Nachweise über die Fortdauer der Arbeitslosigkeit vorzulegen. Die Beitragsbefreiung tritt mit Ende des Kalendermonates, in dem der Versicherer die Nachweise angefordert hat, außer Kraft, wenn der Versicherer in einem solchen Fall die Fortdauer der Arbeitslosigkeit nicht innerhalb von zwei Wochen nachgewiesen wird.

C10 **Sicherungsvorgaben, Obliegenheiten und Ausschlüsse**

C10.1 **Mindestsicherungen**

- C10.1.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nachstehend aufgeführte Sicherungen innerhalb eines Monats nach Versicherungsbeginn anzubringen.
- C10.1.2 Alle Wohnungs-, Hauseingangs- und Nebentüren müssen über bündige Zylinderschlösser (Überstand max. 5 mm) mit von innen verschraubten Sicherheitsbeschlag und/oder elektronische Schlösser verfügen.
- C10.1.3 Alle Kellertüren, -abteile, -räume in einem Ein- oder Mehrfamilienhaus und Schuppen - auch Geräteschuppen - die keine Verbindung zur versicherten Wohnung/ Haus haben, müssen über bündige Zylinderschlösser (Überstand max. 5 mm) bzw. Zuhaltungsschlösser (min. 6 Zuhaltungen) mit von innen verschraubten Sicherheitsbeschlag und/oder elektronische Schlösser verfügen.

C10.1.4 Für Schäden nach Ablauf der Frist von einem Monat, die durch das Fehlen der vereinbarten Sicherungen begünstigt worden sind, besteht kein Versicherungsschutz.

C10.2 Sicherheitsvorschriften

Es gelten die nachfolgenden besonderen Obliegenheiten als vereinbart:

C10.2.1 Für die Zeit, in der sich niemand in der Wohnung aufhält, müssen alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen betätigt werden. Vereinbarte Einbruchmeldeanlagen sind einzuschalten. Dies gilt nicht, wenn die Wohnung nur für sehr kurze Zeit verlassen wird (Beispiele: Gang zum häuslichen Briefkasten oder zur Mülltonne).

Dies findet keine Anwendung, soweit die Einhaltung dieser Obliegenheit dem Versicherungsnehmer oder seinem Repräsentanten bei objektiver Würdigung aller Umstände billigerweise nicht zugemutet werden kann.

C10.2.2 Alle Schließvorrichtungen, vereinbarten Sicherungen und vereinbarten Einbruchmeldeanlagen sind in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten. Störungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.

C10.2.3 Der Versicherungsnehmer hat bei Sturmereignissen Sicherheitsvorkehrungen zur Sicherung des Hausrates (z. B. Trampolin verankern, Hausratgegenstände, die sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden hereinzuholen) zu treffen, insbesondere für Hausratgegenstände die sich außerhalb der versicherten Wohnung befinden.

C10.2.4 Alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Elementarschäden sind zu treffen. Insbesondere sind zur Vermeidung von Überschwemmungs- und Rückstauschäden wasserführende Anlagen auf dem Grund und Boden, auf dem das Gebäude steht, in dem sich die versicherten Sachen befinden, freizuhalten und Rückstausicherungen gemäß der jeweils geltenden Landesbauordnung bzw. den einzelnen Verordnungen der Kommunen (z. B. Entwässerungssatzung) stets funktionsbereit zu halten.

C10.2.5 Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant eine dieser Obliegenheiten ist der Versicherer nach Maßgabe der B3.3.1.2 sowie B3.3.3 VHB HT24 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

C10.2.6 Führt die Obliegenheitsverletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die §§ 23 bis 29 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

C10.3 Sicherungsvereinbarungen

C10.3.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nachstehend aufgeführte Sicherungen innerhalb eines Monats nach Versicherungsbeginn anzubringen.

C10.3.2 Übersteigt

- der Wertsachenanteil der versicherten Wohnung einen Beitrag von 75.000 EUR (Quadratmeter- und Versicherungssummenmodell) oder
- die Gesamtversicherungssumme 200.000 EUR

gelten die nachfolgenden Sicherungsanforderungen als vereinbart:

- a) Wohnungsabschlusstüren in Mehrfamilienhäusern/Eingangstüren (auch ebeneingangs- und Kellertüren) von Einfamilienhäusern

- a. Es ist eine der nachfolgenden Sicherungen erforderlich:
 - Mehrpunktverriegelung oder
 - Kastenschloss (mit Sperrbügel) oder
 - Querriegel
- b. Türen mit außen liegenden Türbändern sind zusätzlich wie folgt zu sichern:
 - Sicherung der Achsstifte gegen herausziehen
 - Hinterhaken
- b) Fenster, Balkon- oder Terrassentüren
 - a. Es ist eine der nachfolgenden Sicherungen erforderlich
 - Fenster, Terrassen- und Balkontüren verfügen über Beschläge mit Pilzkopfbolzen oder
 - Fensterstangenschloss oder
 - Zusatzschlösser
 - b. Grundsätzlich ist eine einbruchhemmende Verglasung im Erdgeschoss erforderlich
- c) Kellerfenster und Kellerschachtsicherungen
 - a. Es ist eine der nachfolgenden Sicherungen erforderlich
 - Kellerfenstergitter / Rollstabgitter oder
 - gegen Abheben gesicherte Kellerschachtröste

C10.3.3 Übersteigt der Wertsachenanteil der versicherten Wohnung einen Beitrag von 125.000 EUR gelten in Ergänzung zu C10.3.2 zusätzlich nachfolgende Sicherungsvoraussetzungen als vereinbart.

- a) Einbau / Vorhandensein einer VdS anerkannten Einbruchmeldeanlage (EMA) mit Aufschaltung zu einem Sicherheitsdienst oder zur Polizei.
- b) Die VdS anerkannte EMA muss durch eine entsprechende Fachfirma eingebaut werden sowie entsprechende Wartungsverträge vorhanden sein.
- c) Die EMA ist nach den Vorgaben der Fachfirma zu betreiben. Störungen, Mängel oder Schäden sind unverzüglich durch die Fachfirma zu beseitigen.

C10.3.4 Für Schäden nach Ablauf der Frist von einem Monat, die durch das Fehlen der vereinbarten Sicherungen begünstigt worden sind, besteht kein Versicherungsschutz.

C10.4 Wohnflächenberechnung / Unterversicherungsverzicht

C10.4.1 Wohnflächenberechnung, Unterversicherungsverzicht

Wird die Quadratmeterzahl gemäß der nachstehenden Grundlage ermittelt, nimmt der Versicherer keinen Abzug wegen Unterversicherung vor:

- Die Wohnfläche ist die Grundfläche einer Wohnung einschließlich Hobbyräume, ausgenommen sind dabei jedoch Treppen, Kellerräume und Speicherräume, soweit diese nicht zu Wohn- und Hobbyzwecken ausgebaut sind, Balkone, Loggien und Terrassen.
- Abweichend von den VHB HT24 nimmt der Versicherer keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht), wenn die vereinbarte Versicherungssumme den vom Versicherer für die Vereinbarung eines Unterversicherungsverzichts vorgegebenen Betrag pro Quadratmeter Wohnfläche, multipliziert mit der im Versicherungsschein genannten Wohnfläche, nicht unterschreitet. Nach dem Versicherungssummenmodell beläuft sich dieser Betrag aktuell auf 650,- € pro qm Wohnfläche.

C10.4.2 **Versehensklausel / Unterversicherungsverzicht**

Abweichend von den VHB HT24 nimmt der Versicherer keinen Abzug wegen Unterversicherung vor, wenn die angegebene Quadratmeterzahl leicht fahrlässig unrichtig angegeben wurde und nicht mehr als 15% von der tatsächlichen Quadratmeterzahl abweicht. Sofern nach Feststellung der Unterversicherung ein höherer Betrag zu entrichten wäre, hat der Versicherungsnehmer den geänderten Beitrag ab dem Zeitpunkt zu entrichten, ab dem der Umstand eingetreten ist. Die in §195 Bürgerliches Gesetzbuch festgelegte Verjährungsfrist oder ein vereinbartes Kündigungsrecht wird durch die vorstehende Versehensklausel nicht berührt.

C10.5 **Mindestbeitrag**

In diesem Produkt verzichten wir ausdrücklich auf die Ratenzahlungszuschläge. Dafür beträgt der Mindestbeitrag je Fälligkeit 5,- € inkl. Versicherungssteuer. Wird der vorgegebene Mindestbeitrag je Fälligkeit unterschritten, so stellen wir die Zahlweise entsprechend Satz 2 um.

C10.6 **Umstellung Junge Leute**

Das Tarifmerkmal „Nachlass junge Leute bis zum 30. Lebensjahr“ entfällt zur nächsten Hauptfälligkeit nach dem 30. Geburtstag des Versicherungsnehmers.

Teil D **- entfällt -**

Teil E

Elementar / weitere Elementargefahren

Die nachstehenden Deckungserweiterungen gelten nur, soweit besonders vereinbart und im Versicherungsschein/Versicherungsbestätigung aufgeführt.

E1 Versicherte Gefahren und Schäden

Sofern nichts anderes vereinbart ist, entschädigt der Versicherer für versicherte Sachen, die durch folgende Ereignisse (Gefahren) zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhandenkommen:

- a) Überschwemmung
- b) Rückstau
- c) Erdbeben
- d) Erdsenkung, Erdrutsch
- e) Schneedruck, Lawinen
- f) Vulkanausbruch

E2 Überschwemmung

E2.1 Überschwemmung ist die Überflutung von Teilen des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks oder von unmittelbar angrenzenden Grund- und Bodenflächen, Straßen, Geh- und Radwegen mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser. Dies gilt nur, wenn

- a) eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
 - b) Witterungsniederschläge oder
 - c) ein Anstieg oder Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche als Folge von a) oder b)
- die Überflutung verursacht haben.

E2.2 Als Überschwemmung gilt auch die Überflutung von Balkonen, innenliegenden Lichthöfen und Dachterrassen mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser. Dies gilt nur, wenn Starkregen die Überflutung verursacht hat.

Als Starkregen im Sinne dieser Bedingungen gelten Witterungsniederschläge mit einer Menge von mehr als

- a) 25 Liter pro Quadratmeter innerhalb einer Stunde oder
- b) 35 Liter pro Quadratmeter innerhalb von sechs Stunden.

E3 Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt. Dies gilt nur, wenn

- a) eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern, oder
 - b) Witterungsniederschläge, oder
 - c) Pumpen der zum Versicherungsgrundstück gehörenden Drainage ausfallen
- den Rückstau verursacht haben.

E4 Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:

- a) Die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens hat in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.
- b) Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein.

E5 Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

E6 Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

E7 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen. Als Schneedruck gilt auch das Abrutschen von Schnee- oder Eismassen von Dächern.

E8 Lawinen

Lawinen sind Schnee- oder Eismassen, die an Berghängen niedergehen.

E9 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche- Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und von Gasen.

E10 Nicht versicherte Schäden

E10.1 Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen – es sei denn, im Folgenden sind solche genannt – Schäden durch

- a) Sturmflut
- b) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen. Dies gilt nicht, wenn diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen
- c) Grundwasser, soweit nicht infolge von Witterungsniederschlägen oder Ausuferung von oberirdischen Gewässern an die Erdoberfläche gedrungen
- d) Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Verpuffung; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs; Fahrzeuganprall; Rauch- und Rußschäden. Dies gilt nicht, soweit diese Gefahren durch ein versichertes Erdbeben ausgelöst wurden
- e) Trockenheit oder Austrocknung

E10.2 Nicht versichert sind Schäden an

- a) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.
- b) Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Ausgenommen hiervon sind Gartenmöbel, Gartengeräte, Aufstellpools, Mähroboter, Grills, Wäschespinnen, Kleidung und Wäsche (keine Schuhe), Kinder-Spielgeräte, Sportgeräte (mit Ausnahme von Fahrrädern jeder Art), Gartenskulpturen, Kinderwagen, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Kleinvieh, Futter- und Streuvorräte, Krankenfahrstühle, Gehhilfen, Stützapparate und Rollatoren sowie vom Mieter/Wohnungseigentümer am Gebäude außen angebrachte Antennenanlagen und Markisen

E11 Wartezeit

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit Ablauf von 14 Tagen ab Eingang des Antrags beim Versicherer (Wartezeit). Die Wartezeit entfällt, sofern der Versicherungsnehmer nachweist, dass bis zum Versicherungsbeginn eine Vorversicherung gegen alle Gefahren gemäß E1 bestanden hat.

E12 Selbstbeteiligung

Sofern nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Selbstbeteiligung je Versicherungsfall neben anderen vertraglichen Selbstbeteiligungen 10 % des bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechneten Betrages, mindestens 250 EUR, höchstens 2.500 EUR.

E13 Sicherheitsvorschriften

- E13.1 Sofern der Versicherungsnehmer gleichfalls Eigentümer des Gebäudes ist, in dem sich die versicherte Wohnung befindet, gelten für die Gefahr Rückstau folgende Sicherheitsvorschriften als vereinbart:
- a) der Versicherungsnehmer hat zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden bei überflutungsgefährdeten Räumen Rückstausicherungen anzubringen und funktionsbereit zu halten und
 - b) Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.
- E13.2 Bei der Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer nach Maßgabe der B3.3.1.2 sowie B3.3.3 VHB HT24 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

E14 Kündigung

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung weiterer Elementarschäden in Textform kündigen.

Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Teil F

Glasversicherung

Die nachstehenden Deckungserweiterungen gelten nur, soweit besonders vereinbart und im Versicherungsschein/Versicherungsbestätigung aufgeführt.

F1 Versicherungsfall

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.

F2 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

F2.1 Nicht versichert sind folgende Schäden:

- a) Oberflächen oder Kanten werden beschädigt (z. B. durch Schrammen, Kratzer, Muschelausbrüche).
- b) Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen werden undicht.
- c) Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.
- d) Schäden durch Innere Unruhen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.
- e) Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

F2.2 Nicht versichert ist der Bruch durch folgende Gefahren, soweit für diese Gefahren anderweitiger Versicherungsschutz besteht

- a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung
- b) Einbruchdiebstahl, Vandalismus
- c) Sturm, Hagel
- d) Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch

F3 Versicherte und nicht versicherte Sachen

F3.1 Versichert ist die Gebäude- und Mobiliarverglasung der Wohnung oder des Einfamilienhauses.

Als versicherte Sachen gelten:

- a) Fertig eingesetzte oder montierte Glasscheiben
- b) Platten und Spiegel aus Glas
- c) künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel sowie künstlerisch bearbeitete Blei- und Messingverglasungen
- d) Scheiben und Platten aus Kunststoff
- e) Platten aus Glaskeramik, bei Glaskeramik-Kochflächen einschließlich zugehöriger Technik, falls diese nur gemeinsam ausgetauscht werden kann

- f) Verglasungen von Aquarien und Terrarien
 - g) Glasbausteine und Profilbaugläser
 - h) Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff
- F3.2 Die Entschädigung für künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel sowie künstlerisch bearbeitete Blei- und Messingverglasungen gemäß c) ist je Versicherungsfall auf 2.000 EUR begrenzt.
- F3.3 Nicht versichert sind:
- a) Optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel
 - b) Photovoltaikanlagen mit einer Höchstleistung von mehr als 2 kWp
 - c) Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme von Fernsehgeräten und Monitoren, Displays von Tablets und Smartphones)
 - d) Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind
 - e) Laden- und Schaufensterscheiben.

F4 Versicherte Kosten

Der Versicherer ersetzt folgende Kosten, die infolge eines Versicherungsfalls erforderlich und tatsächlich angefallen sind:

- a) Für das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen)
- b) um versicherte Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz abzutransportieren und sie zu vernichten (Entsorgungskosten)
- c) für zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z. B. Kran- oder Gerüstkosten)
- d) um Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.) zu beseitigen und wiederanzubringen
- e) für die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den versicherten Sachen
- f) für die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen.

F5 Versicherungsort

Der Versicherungsort sind die im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden.

Soweit Versicherungsschutz für bewegliche Sachen vereinbart ist, besteht dieser nur innerhalb des Versicherungsorts.

F6 Anpassung von Versicherungsschutz und Beitrag

- F6.1** Der Versicherer passt den Versicherungsschutz an die Preisentwicklung für Verglasungsarbeiten an. Der Beitrag verändert sich entsprechend.
- Für eine Beitragsanpassung werden die Preisindizes für Verglasungsarbeiten verwendet. Maßgebend sind die für den Monat Mai vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indizes.
- Bei Wohnungen, Ein- und Mehrfamiliengebäude gilt der Index für Wohngebäude insgesamt.
- Der Beitrag erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich das jeweilige Mittel der Preisindizes im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat.
- Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet.
- F6.2** Bei einer Beitragserhöhung nach F6.1 kann der Versicherungsnehmer durch Erklärung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mit Wirkung zum Erhöhungszeitpunkt kündigen. Der Versicherer muss den Versicherungsnehmer auf sein Kündigungsrecht hinweisen. Diese Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer mindestens einen Monat, bevor der neue Beitrag wirksam wird, zugegangen sein.
- F6.3** Der Versicherungsnehmer muss innerhalb eines Monats kündigen, nachdem ihm die Mitteilung über die Beitragserhöhung zugegangen ist. Um die Frist zu wahren, genügt es, die Kündigung rechtzeitig abzusenden. Damit wird die Erhöhung nicht wirksam.

F7 Entschädigung als Sachleistung

- F7.1** Sachleistung
- Im Versicherungsfall erbringt der Versicherer eine Sachleistung auf seine Veranlassung und Rechnung. Das bedeutet, dass er die zerstörten oder beschädigten Sachen entsorgen, in gleicher Art und Güte an den Schadenort liefern und wieder einsetzen lässt.
- Von der Sachleistung ausgenommen sind besondere Aufwendungen, die erforderlich sind, um den Schadenort zu erreichen (z. B. für Gerüste und Kräne). Das Gleiche gilt für besondere Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Einsetzen einer Scheibe (z. B. Anstriche, De- und Remontage von Vergitterungen).
- Falls diese Kosten erforderlich werden, erteilt der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers in dessen Namen den Auftrag hierzu. Der Versicherer erstattet dem Versicherungsnehmer dann die Rechnungskosten bis zur vereinbarten Höhe.
- Der Versicherer ersetzt und beauftragt nicht:
- a) Aufwendungen, um unbeschädigte Sachen an entschädigte Sachen anzugleichen (z. B. Farbe und Struktur).
 - b) Aufwendungen, die durch fertigungsbedingte Abweichungen der Ersatzsache im äußeren Erscheinungsbild entstehen.
- F7.2** Abweichende Entschädigungsleistung in Geld
- Versicherungsnehmer und Versicherer können sich darauf einigen, dass der Versicherer anstelle einer Sachleistung eine Geldleistung erbringt. Diese muss dem Leistungsumfang nach F7.1 entsprechen.

Der Versicherer erbringt eine Geldleistung, soweit eine Sachleistung durch ihn zu den ortsüblichen Wiederherstellungskosten nicht möglich ist.

Wird eine Unterversicherung nach A 17.4 VHB HT24 festgestellt, erbringt der Versicherer ausschließlich einer Geldleistung.

Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist. Sie wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

F7.3 Notverglasung / Notverschalung

Der Versicherungsnehmer kann das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverglasungen und Notverschalungen nach einem Schaden gemäß A6 VHB HT24) selbst in Auftrag geben. Diese erforderlichen Aufwendungen kann er als versicherte Kosten geltend machen.

F7.4 Kosten

Für die Berechnung der versicherten Kosten ist der Zeitpunkt des Versicherungsfalls maßgeblich. Dabei werden die jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen berücksichtigt.

Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist. Sie wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

F8 Wohnungswechsel

F8.1 Umzug in eine neue Wohnung

Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens 2 Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

F8.2 Mehrere Wohnungen

Bewohnt der Versicherungsnehmer neben der neuen weiterhin seine bisherige Wohnung (Doppelwohnsitz), geht der Versicherungsschutz nicht über. Für eine Übergangszeit von 2 Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.

F8.3 Umzug ins Ausland

Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.

F8.4 Anzeige der neuen Wohnung

Ein Wohnungswechsel muss dem Versicherer spätestens bei Umzugsbeginn angezeigt werden. Dabei ist die neue Wohnfläche in Quadratmetern anzugeben.

F8.5 Festlegung der neuen Prämie, Kündigungsrecht

Mit Umzugsbeginn gelten die am Ort der neuen Wohnung gültigen Tarifbestimmungen des Versicherers.

Wenn sich der Beitrag aufgrund veränderter Beitragssätze erhöht, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn die Selbstbeteiligung erhöht wird.

Kündigt der Versicherungsnehmer, muss er das in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) tun. Dafür hat er einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung Zeit. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang beim Versicherer. Die Kündigung wird einen Monat, nachdem sie dem Versicherer zugegangen ist, wirksam.

Dem Versicherer steht im Fall einer Kündigung der Beitrag nur in bisheriger Höhe und zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu.

F8.6 Aufgabe einer gemeinsamen Ehwohnung

Zieht der Versicherungsnehmer aus der gemeinsamen Ehwohnung aus und bleibt der Ehegatte dort zurück, gelten als Versicherungsort beide Wohnungen: Die bisherige Ehwohnung und die neue Wohnung des Versicherungsnehmers. Dies gilt so lange, bis der Versicherungsvertrag geändert wird, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung des Versicherungsnehmers.

Wenn beide Ehegatten Versicherungsnehmer sind und einer von ihnen aus der Ehwohnung auszieht, sind Versicherungsort ebenfalls beide Wohnungen: Die bisherige Ehwohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt so lange, bis der Versicherungsvertrag geändert wird, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.

Wenn beide Ehegatten Versicherungsnehmer sind und beide in neue Wohnungen ziehen, gilt Absatz 2 entsprechend. Nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.

F8.7 Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften

F8.6 gilt entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

F9 Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?

F9.1 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung nach Teil B3.2 VHB HT24 kann insbesondere in den folgenden Fällen vorliegen:

- a) Es ändert sich ein Umstand, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.
- b) Die Wohnung ist länger als 60 Tage unbewohnt.
- c) Das Gebäude steht dauernd oder vorübergehend leer.
- d) Im Versicherungsort wird ein gewerblicher Betrieb aufgenommen.
- e) Im Versicherungsort wird ein Betrieb dauernd oder vorübergehend stillgelegt.
- f) Art und Umfang eines Betriebs - gleich welcher Art - wird verändert, soweit Versicherungsschutz für Glas in der gewerblichen Inhaltsversicherung vereinbart ist.

F9.2 Folgen einer Gefahrerhöhung

Die Folgen einer Gefahrerhöhung sind in Teil B3.2.3 bis B3.2.5 VHB HT24 geregelt.

F10

Kündigung

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung weiterer Elementarschäden in Textform kündigen.

Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

NOTIZEN

[illegible]

NOTIZEN

[illegible]

NOTIZEN

[illegible]

SACHPOOL

Sachsenfelder Str. 85
08340 Schwarzenberg

T 03774 1500-0

F 03774 1500-11

post@sachpool.de